
Deutscher Badminton-Verband e. V. Bundesligaordnung (BLO)

Gültig ab der Saison 2008 / 2009

Die BLO ist seit der Saison 1998/99 aufgeteilt in einen Ordnungsteil (BLO) und einen Durchführungsteil (BLO-DB). Für die Praxis des Spielbetriebs hat dies keine Bedeutung, da die Gründe für die Aufteilung in einer Veränderung der Zuständigkeiten liegen. Für die Bestimmungen im Ordnungsteil (BLO) bleibt die Zuständigkeit beim DBV-Verbandstag, für jene im Durchführungsteil (BLO-DB) liegt sie jetzt allein bei der Bundesliga-Vollversammlung (BLVV) deren Bedeutung mit dieser Zuständigkeitsdelegation enorm aufgewertet wurde.

Inhalt

Bundesligaordnung (BLO)	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Zuständigkeiten	3
§ 3 Austragungsmodus 1. Bundesliga	4
§ 4 Austragungsmodus 2. Bundesliga	5
§ 5 Voraussetzungen der Vereine	6
§ 6 Kostenregelungen	7
§ 7 Einzelbestimmungen für Wettkämpfe	8
§ 8 Einzelbestimmungen für Spieler	9
§ 9 Verstöße	10
§ 10 Proteste	11
§ 11 Schlussbestimmungen	12
Durchführungsbestimmungen (BLO-DB)	13
§ 1 Spielplan	13
§ 2 Spielerverzeichnis und Ranglisten	14
§ 3 Wettkampfbestimmungen I - Vor Beginn des Wettkampfes	16
§ 4 Wettkampfbestimmungen II - Mannschaftsaufstellung	18
§ 5 Wettkampfbestimmungen III - Während des Wettkampfes	20
§ 6 Wettkampfbestimmungen IV - Nach dem Wettkampf	21
§ 7 Wertung, Umwertung, Ausscheiden	22
§ 8 Aufstiegsspiele zur 1. Bundesliga	23
Anlage I Geschäftsordnung der Bundesliga-Vollversammlung	26
§ 1 Bundesliga-Vollversammlung (BLVV)	26
§ 2 Mitglieder der BLVV und des AfBL	27
§ 3 Einladungen zur BLVV	28
§ 4 Anträge zur BLVV und Lesungen von Änderungsanträgen	28
§ 5 Stimmrecht	29
§ 6 Finanzierung	29
§ 7 Verhaltenskodex	29
§ 8 Schlussbestimmungen	30
Anhang zur BLVV-GO	30
Anlage II Auf- und Abstiegsregelung zur/aus der 2. Bundesliga	31

Anlage III	Modellrechnung zur Ermittlung der Förderprämien für die Unterstützung der Jugendarbeit in den Bundesligavereinen	32
Anlage IV	Ergänzungsbestimmungen für Schiedsrichter bei Bundesliga-Wettkämpfen ..	33
§ 1	Schiedsrichtereinsatz	33
§ 2	Aufgaben und Befugnisse der Schiedsrichter	33
§ 3	Aufgaben vor Beginn des Wettkampfes	34
§ 4	Aufgaben während des Wettkampfes	35
§ 5	Aufgaben nach dem Wettkampf	36
§ 6	Linienrichter	36
Anlage V	Spielberechtigung gemäß SpO § 4	37
Anlage VI	Mindestanforderungen und Empfehlungen für die Durchführung von Bundesliga-Wettkämpfen	39
Anlage VII	Muster für „Spielerverzeichnis“	42
Anlage VIII	Muster für Ranglistenmeldung	43
Anlage IX	Arbeitshilfen zum Umgang mit der BLO	44

Bundesligaordnung (BLO)

vom 26. Juni 2004
in der Fassung vom 7. Juni 2008

§ 1 Allgemeines

(1) 1. und 2. Bundesliga

Im Bereich des Deutschen Badminton-Verbandes e.V. (DBV) gibt es eine 1. Bundesliga (1. BL) und eine 2. Bundesliga (2. BL). Die 1. BL ist die höchste, die 2. BL die zweithöchste Mannschaftsspielklasse im DBV. Die 1. BL wird aus einer Staffel die 2. BL aus zwei Staffeln gebildet.

(2) Geltungsbereich

Die BLO gilt für den Spielbetrieb in den Bundesligen.

(3) Richtlinien

Veranstalter der Bundesligen ist der DBV. Maßgeblich für die Abwicklung sind die Satzung, Ordnungen und sonstigen Regeln des DBV, insbesondere diese Ordnung (BLO) mit den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen (BLO-DB) und Anlagen.

(4) Staffelgröße

Die Staffel der 1. BL besteht aus 8 Mannschaften.

Die Staffeln der 2. BL bestehen aus jeweils 8 Mannschaften.

(5) Zusammensetzung der 2. Bundesliga

Für die regionale Zusammensetzung der 2. BL gilt gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung:

1. »2. Bundesliga Nord« – wird gebildet aus Vereinen der Landesverbände der Gruppe Nord und der Gruppe West,
2. »2. Bundesliga Süd« – wird gebildet aus Vereinen der Landesverbände der Gruppe Mitte und der Gruppe Südost.

(6) Bundesligasaison und Aufstiegsschlussstermin

Die Bundesligasaison beginnt in jedem Jahr mit dem 1. Spieltag und endet entweder mit dem Aufstiegsschlussstermin oder - falls in der Play-off-/ Play-down Runde noch Spieltage angesetzt sind - mit dem letzten dieser Spieltage. »Aufstiegsschlussstermin« ist der dritte Montag nach dem letzten Spieltag der Punktspielrunde der 2. BL, spätestens jedoch der 15. April¹ eines jeden Jahres.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Ausschuss für Wettkampfsport – Referat Spielbetrieb O19 (RfS O19) und Bundesliga-Spielleiter (BL-SpL)

Verantwortlich für die Abwicklung des Spielbetriebes ist das RfS O19 in Zusammenarbeit mit dem »Ausschuss für Bundesligaangelegenheiten« (AfBL). Sie bestimmen aus ihren Reihen den »Bundesliga-Spielleiter« (BL-SpL) als Verbindungsstelle zwischen den Vereinen und dem DBV. Dem BL-SpL obliegen:

1. die Abwicklung des Spielbetriebes der Bundesligen gemäß BLO,

¹ Sind angegebene Daten Terminangaben, gilt in dieser BLO immer der Zusatz: „Datum des Poststempels“.

2. die Überwachung der Einhaltung der BLO einschließlich der Verhängung von Bußgeldern gemäß § 9 Abs. 1² bei Verstößen gegen ihre Bestimmungen,
3. die Führung der offiziellen Tabellen.

(2) Kontaktperson 2. Bundesliga

Für die sie betreffende Staffel der 2. BL benennen die Gruppen dem BL-SpL bis zum 15. Juli j. J. eine Kontaktperson (Obmann der 2. BL Nord/Süd). Die Kontaktpersonen stellen die Verbindungsstelle zwischen den Vereinen der 2. BL und dem BL-SpL dar. Ihnen obliegen:

1. die Vorprüfung der von den Vereinen ihrer Gruppe eingesandten Ranglisten,
2. die jährliche Bekanntgabe der von der Gruppe vorgesehenen Auf- und Abstiegsregelung in die und aus der jeweiligen Staffel der 2. BL bis zum 1. Spieltag der Bundesligasaison an den BL-SpL gemäß § 4 Abs. 5,
3. die Meldung der Aufsteiger an den BL-SpL gemäß § 4 Abs. 5.

(3) Rechtsinstanzen

Über Streitigkeiten, Proteste und sportliche Vergehen entscheidet das RfS O19 als erste Instanz im Sinne der RO. Seine Entscheidungen ergehen in der Regel im schriftlichen Verfahren und müssen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung durch einen eingeschriebenen Brief zugestellt werden.

Gegen Entscheidungen des RfS O19 können Rechtsmittel gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 RO beim Verbandsgericht eingelegt werden.

§ 3

Austragungsmodus 1. Bundesliga

(1) Punktspielrunde und Play-off-Runde 1. Bundesliga

Der Wettkampfbetrieb innerhalb der Staffel der 1. BL („Punktspielrunde“) besteht aus einer Hin- und einer Rückspielrunde, wobei jede Mannschaft gegen jede andere je ein Heim- und ein Auswärtsspiel bestreitet. Die Reihenfolge wird gemäß § 7 BLO-DB ermittelt.

Nach der Punktspielrunde wird eine Play-off-Runde zur Ermittlung des Meisters und des Absteigers gespielt.

Die **Play-off-Runde** zur Meisterermittlung besteht aus

1. den Halbfinalbegegnungen 1 gegen 4 und 2 gegen 3 der Abschlusstabelle der Punktspielrunde sowie
2. den Finalbegegnungen der beiden Halbfinalgewinner.

Die **Play-down-Runde** zur Ermittlung des Absteigers besteht aus

1. den Halbfinalbegegnungen 5 gegen 8 und 6 gegen 7 der Abschlusstabelle der Punktspielrunde sowie
2. den Finalbegegnungen der beiden Halbfinalverlierer.

Alle Play-off-Begegnungen finden jeweils mit Hin- und Rückspiel statt.

Die Wahl des Heimrechts für das erste oder das zweite Spiel hat in allen Play-off-Runden die in der Schlusstabelle der Punktspielrunde jeweils höher platzierte Mannschaft.

² Wenn nicht näher bezeichnet, beziehen sich angegebene Paragraphen auf diese BLO.

Sie muss ihre Entscheidung nach dem letzten Spiel der Hauptrunde dem Gegner und dem BL-SpL bis zum nachfolgenden Montag, 24 Uhr, mitteilen. Gleiches gilt für den letzten Spieltag der Play-off-Halbfinalspiele.

Die Einsatzberechtigung von Spielern regelt § 4 Abs. 7 BLO-DB.

Die Sieger der Play-off-Begegnungen werden gemäß § 8 Abs. 4 BLO-DB in Verbindung mit § 8 Abs. 5 BLO-DB ermittelt.

(2) Meistertitel und Absteiger 1. Bundesliga

Der Sieger aus den Play-off-Finalbegegnungen erhält den Titel „Deutscher Mannschaftsmeister“.

Die Ehrung erfolgt anlässlich des zweiten Finalspieles.

Der Verlierer aus den Play-down-Finalbegegnungen ist der Absteiger aus der 1. BL. Diese Mannschaft steigt in jene Staffel der 2. BL ab, die ihrer Gruppenzugehörigkeit gemäß § 1 Abs. 4 entspricht.

§ 4

Austragungsmodus 2. Bundesliga

(1) Punktspielrunde 2. Bundesliga

Der Wettkampfbetrieb innerhalb der Staffeln der 2. BL (»Punktspielrunde«) besteht aus einer Hin- und einer Rückrunde, wobei jede Mannschaft gegen jede andere je ein Heim- und ein Auswärtsspiel bestreitet. Die Reihenfolge wird gemäß § 7 BLO-DB ermittelt.

(2) Aufstiegsberechtigung für die 1. Bundesliga

Die nach Abschluss der Punktspielrunden in den Staffeln der 2. BL auf dem ersten Platz der Schlusstabellen stehenden Mannschaften erhalten den Titel »Meister der 2. BL Nord bzw. Süd«. Sie haben das Recht, an den Aufstiegsspielen zur 1. BL teilzunehmen, wenn sie teilnahmeberechtigt nach § 5 Abs. 1 sind.

Einzelheiten zur Ermittlung des Aufsteigers regelt § 8 BLO-DB.

(3) Aufstiegsberechtigung für die 1. Bundesliga bei Verzicht

Werden neben dem sportlich ermittelten Aufsteiger weitere Mannschaften zum Erreichen der Sollmannschaftszahl der 1. BL benötigt, so sind dies in folgender Reihenfolge:

1. der Verlierer aus den Aufstiegsspielen, falls er Meister seiner Staffel war,
2. der Achteplatzierte der 1. BL,
3. der Verlierer aus den Aufstiegsspielen,
4. der nach folgendem Verfahren ermittelte nächstplatzierte Aufstiegsberechtigte der betroffenen 2. BL: Aus jeder Staffel beziehungsweise Gruppe, aus der der verzichtende bzw. zurückziehende Verein kommt, erhält der nächstplatzierte Aufstiegsberechtigte das Nachrückrecht für die 1. BL,
5. der nächstplatzierte Aufstiegsberechtigte der anderen Staffel der 2. BL.
6. Bei erforderlich werdenden weitergehenden Regelungen hat das RfS O19 einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

(4) Abstieg aus der 2. Bundesliga

In der Regel steigen aus der 2. BL die in den Schlusstabellen der Staffeln auf den Plätzen sieben und acht stehenden Mannschaften ab.

Die Zahl kann sich erhöhen, wenn aus der 1. BL mehr Mannschaften in die Staffel der Gruppen absteigen (bzw. zurückgezogen werden), als aus ihr aufsteigen. In solchen Fällen steigen der Sechstplatzierte, der Fünftplatzierte usw. ebenfalls ab.

Ziehen bis zum Aufstiegsschlussstermin (§ 1 Abs. 5) oder vor Beginn der Bundesligasaison Vereine ihre Mannschaften aus der 1. oder 2. BL zurück (bzw. rücken in die 1. BL nach), so rücken - falls dies noch organisatorisch möglich ist - aus jenen Gruppen, aus welchen die zurückziehenden bzw. nachrückenden Vereine kommen, Mannschaften nach. Musste ein sechst- oder höherplatzierter Verein aus der betroffenen Staffel der 2. BL absteigen, so haben diese dabei allerdings Vorrang.

(5) Aufstieg in die 2. Bundesliga

Den Aufstieg in die Staffeln der 2. BL regeln die jeweiligen Gruppen. Alle dafür notwendigen Wettkämpfe müssen bis zum Aufstiegsschlussstermin (§ 1 Abs. 5) ausgetragen sein. Die Kontaktpersonen der 2. BL (§ 2 Abs. 2) haben dem BL-SpL bis zu diesem Termin den Aufsteiger (einen) ihrer Gruppe zu melden.

Die Kontaktpersonen haben dem BL-SpL vor jedem 1. Spieltag mitzuteilen, nach welchen Regelungen am Ende der jeweils beginnenden Bundesligasaison Auf- und Abstieg in ihren jeweiligen Gruppen stattfinden sollen. In diesen Regelungen sind alle Eventualfälle zu berücksichtigen.

ANLAGE II zur BLO zeigt den bei Redaktionsschluss gültigen Stand der »Auf- und Abstiegsregelungen zur 2. BL«. Veränderungen der Auf- und Abstiegsregelungen sind vom BL-SpL zu veröffentlichen (§ 29 der Satzung).

§ 5

Voraussetzungen der Vereine

(1) Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind nur Mannschaften, die einem Landesverband im DBV angehören. In der 1. BL dürfen nur 1. Mannschaften eines Vereins vertreten sein, in der 2. BL auch 2. Mannschaften, wenn die betreffende 1. Mannschaft in der 1. BL spielt.

(2) Teilnahmemeldung

Die teilnahmeberechtigten Vereine haben dem BL-SpL in jedem Jahr bis spätestens zum Aufstiegsschlussstermin (siehe § 1 Abs. 5 und § 4 Abs. 2 und 5) ihre Teilnahme an der Punktspielrunde der neuen Bundesligasaison verbindlich zu melden. Die Höhe der Meldegebühr regelt § 6 Abs. 1. Hingewiesen wird auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3.

(3) Weitere Mannschaft im Spielbetrieb

Der Bundesligaverein muss in der jeweils laufenden Bundesligasaison mit mindestens einer weiteren Mannschaft an den Rundenspielen seiner Gruppe oder seines Landesverbandes beteiligt sein.

(4) Austragungsort

Alle Bundesligaspiele müssen in der Bundesrepublik Deutschland ausgetragen werden.

Mit der Mitteilung der genauen Anfangszeiten an den BL-SpL (§ 1 Abs. 2 BLO-DB) kann der Heimverein den Austragungsort festlegen.

Während der Saison bedarf eine Verlegung des Austragungsortes der Zustimmung des Gastvereines. In Zweifelsfällen entscheidet das RfS O19

(5) Halle

Die Bundesligaspiele müssen in einer Halle mit einer lichten Höhe von mindestens 7 Metern durchgeführt werden. Die Halle muss mit mindestens 2 Standardfeldern ausgestattet sein. Für die Dauer des Bundesliga-Wettkampfes darf in der Halle

1. in der 1. BL kein anderer Wettkampf,
2. in der 2. BL kein Wettkampf in einer anderen Sportart ausgetragen werden.

Die Anforderungen an die Ausstattung der Halle regelt § 3 Abs. 1 BLO-DB in Verbindung mit Anlage VI zur BLO.

§ 6 Kostenregelungen

(1) Meldegebühr

Jeder Bundesligaverein zahlt für jeden Spieler, den er im Spielerverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 BLO-DB meldet, eine Meldegebühr. Sie beträgt für Spieler, die in der 1.BL zum Einsatz kommen sollen, 150 Euro pro Bundesligasaison, für Spieler die in der 2.BL zum Einsatz kommen sollen, 110 Euro pro Bundesligasaison. Die Meldegebühr ist fällig, wenn die Meldeliste vom RfS O19 und AfBL in Zusammenarbeit mit dem BT genehmigt wurde. Danach erhalten die Vereine eine Rechnung vom DBV mit einer Zahlungsfrist von mindestens einer Woche zu einem festen Termin.

Der Betrag ist auf ein Sonderkonto des DBV zu zahlen. Ist der Betrag an dem Termin nicht auf dem Sonderkonto eingegangen, wird der Verein mit einem Bußgeld gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 belegt und erhält eine Mahnung des Zahlungsbetrages zu einem erneuten Termin. Dieser Termin ist abhängig vom Bundesliga-Terminplan und liegt in jedem Fall vor dem ersten Bundesliga-Spieltag. Wird nicht fristgerecht gezahlt, so ist die betroffene Mannschaft so lange gesperrt, bis die Meldegebühr vollständig gezahlt ist.

(2) Verwendung der Meldegebühr

Das Aufkommen aus der Meldegebühr wird wie folgt verwendet:

1. Vorweg erhält der AfBL 12.000 Euro als Selbstverwaltungskosten.
2. Von diesem Betrag sind 2.000 Euro für den Einsatz und die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern in der BL zu verwenden.
3. Des weiteren sind alle notwendigen Ausgaben für die BL-SpL gemäß BLO von den Selbstverwaltungskostenanteil nach Nummer 1 zu bestreiten.
4. Von dem Restbetrag erhält jeder der Vereine, die während der betroffenen Bundesligasaison an der BL teilgenommen haben, eine »Förderprämie« zur Unterstützung seiner Jugendarbeit. Sie wird nach Abschluss der jeweiligen Bundesligasaison (§ 1 Abs. 5) für jeden Einsatz eines deutschen Spielers gezahlt. Zu ihrer Ermittlung wird der Restbetrag aus der Meldegebühr durch die Zahl der Einsätze deutscher Spieler geteilt. Der Einsatz von deutschen Spielern der Altersstufe U 22 oder jünger (§ 2 Abs. 1 BLO-DB) wird dabei mit dem Faktor 1,2 bewertet. Spieler für die dieser Bonus vom Verein beantragt wird, sind im Spielerverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 BLO-DB kenntlich zu machen. Anlage III zur BLO enthält eine »Modellrechnung zur Ermittlung der Förderprämien für die Unterstützung der Jugendarbeit in den BL-Vereinen«.

(3) Kosten für die Wettkämpfe

1. Die Ballkosten trägt der jeweilige Heimverein.
2. Der Heimverein trägt die im Zusammenhang mit der Ausrichtung anfallenden Hallenkosten.

3. Der Heimverein trägt die Kosten für die Schiedsrichter. Jeder Schiedsrichter erhält für seinen Bundesligaeinsatz ein Honorar, in der 1.BL 50 Euro und in der 2.BL von 35 Euro. Zusätzlich erhält er eine Fahrtkostenentschädigung gemäß § 5 Nr. 1, 2 und 3 FO. Die Schiedsrichterkosten werden vor der offiziellen Anfangszeit in bar erstattet.
4. Im Übrigen trägt jeder Verein die ihm entstandenen Kosten selbst.

§ 7

Einzelbestimmungen für Wettkämpfe

(1) Wettkampfverlegungen RfS O19

Verlegungen von Bundesligawettkämpfen („Spielverlegungen“) durch das RfS O19 nach Erstellung des endgültigen Terminplanes sind nur dann möglich, wenn

1. durch höhere Gewalt eine Wettkampfaustragung zum angesetzten Termin nicht möglich ist,
2. durch Verletzung/Krankheit eine Wettkampfaustragung zum angesetzten Termin nicht möglich ist; die Bedingungen regelt § 1 Abs. 3 BLO-DB,
3. wegen einer Veränderung im internationalen Terminplan betreffend WM, EM, TC/UC oder German-Open die Verlegung eines ganzen Spieltages beziehungsweise Wochenendes notwendig wird.

Solche Verlegungen werden vom BL-SpL auf Beschluss des RfS O19 vorgenommen. Entstehende Mehrkosten tragen die Vereine.

Bei Spielverlegungen nach Veröffentlichung des endgültigen Terminplanes ist der Heimverein für die umgehende Benachrichtigung des Gegners, der Schiedsrichter, des Schiedsrichterwartes des jeweiligen Landesverbandes und des Schiedsrichtereinsatzleiters des Referates für Schiedsrichterwesen verantwortlich. Dieser Benachrichtigung ist die Verlegungsbestätigung des BL-SpLs beizulegen.

Die Nominierung von Jugendlichen gemäß § 8 Abs. 1 oder von Senioren zu DBV-Maßnahmen begründet keine Wettkampfverlegung durch das RfS O19.

Verlegungen sind nur im Rahmen von § 1 Abs. 2 BLO-DB »Spätere Änderungen/Ausnahmen II« möglich. Hierbei kann das RfS O19 bei begründetem Antrag auch einer Verlegung zustimmen, die nach dem ursprünglich vorgesehenen Termin liegt. Voraussetzung ist, dass nicht gegen die Verpflichtung verstoßen wird, einen für die Staffeln jeweils einheitlichen »letzten Spieltag« durchzuführen.

(2) Federbälle

Die Bundesligaspiele werden mit anerkannten und den Spielregeln entsprechenden Federbällen durchgeführt. Als anerkannt gelten jene Ballsorten, die vom Präsidium bis zum 1. Mai j. J. für die folgende Bundesligasaison bestimmt werden. Der Beschluss ist den Vereinen schriftlich mitzuteilen. Die Ballsorte bestimmt der Heimverein. Die Kosten regelt § 6 Abs. 3 Nr. 1.

Die Bundesligavereine können dem Präsidium, über den AfBL bis jeweils zum 1.12. des laufenden Kalenderjahres für die bevorstehende Spielsaison,

1. Naturfederballmarken in den verschiedenen Kategorien für den Eignungstest sowie
2. die betreffenden Importeure benennen.

Das Präsidium wird diesen Importeuren die Ausschreibung des für die bevorstehende Spielsaison anstehenden Eignungstests bis zum 15.12. desselben Jahres zukommen lassen.

(3) Schiedsrichter

Für jeden Wettkampf in der 1. BL werden durch den Leiter des RfSR des für den Heimverein zuständigen Landesverbandes zwei Schiedsrichter eingesetzt. Diese müssen über eine gültige »nationale Lizenz« im Sinne der SRO verfügen.

In gleicher Weise werden die Schiedsrichter für die 2. BL eingesetzt. Sie sollen über eine gültige »nationale Lizenz« verfügen.

Das RfSR ist befugt, zusätzliche Schiedsrichter einzusetzen. Deren Kosten trägt der DBV. Werden zusätzliche Schiedsrichter durch beteiligte Vereine bzw. Landesverbände beim RfSR beantragt, gehen deren Kosten zu Lasten der beantragenden Vereine bzw. Landesverbände.

Einer der Schiedsrichter wird jeweils zum »verantwortlichen Leiter« des Wettkampfes ernannt. Als „verantwortlicher Leiter“ darf er nicht die Funktion eines Referee ausüben.

Bei der Schiedsrichtereinsatzung ist die Bildung von Fahrgemeinschaften anzustreben.

Die vorgesehene Schiedsrichtereinsatzplanung ist dem RfSR beziehungsweise dem von diesem benannten Schiedsrichtereinsatzleiter zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Die Schiedsrichter haben während des Wettkampfes die Einhaltung der BLO durchzusetzen. Näheres zu Aufgaben und Befugnissen regelt Anlage IV zur BLO »Ergänzungsbestimmungen für Schiedsrichter bei BL-Wettkämpfen«. Die Kosten regelt § 6 Abs. 3 Nr. 3.

Meisterschaftsspiele von bei BL-Wettkämpfen als Schiedsrichter eingesetzten Verbandsangehörigen sind gemäß § 9 Abs. 2 SpO-DB auf Antrag zu verlegen.

§ 8

Einzelbestimmungen für Spieler

(1) Einsatz von Jugendlichen

Über die Freigabe von Jugendlichen für Mannschaften O19 der 1. und 2. BL (im Zuständigkeitsbereich dieser Ordnung) entscheidet der DBV-Ausschuss für Jugend (§ 8 Abs. 3 bis 10 JSpO). Die BLO sieht Einschränkungen hinsichtlich der Meldung von Jugendlichen nicht vor. Ist eine Freigabe von Jugendlichen für Mannschaften O19 des jeweiligen Landesverbandes notwendig, ist sie mit den Spielerpässen beziehungsweise Spielberechtigungslisten vorzulegen.

Werden im Spielerverzeichnis aufgeführte Jugendliche für DBV-Maßnahmen nominiert, so ist zu beachten, dass sie gemäß § 8 Abs. 6 JSpO vorrangig für diese Maßnahme freizustellen sind, soll nicht die Freigabe der Jugendlichen für den Mannschaftsspielbetrieb O19 erlöschen. Diesbezüglich eventuell gewünschte Wettkampfverlegungen können vom RfS O19 nicht angeordnet werden (§ 7 Abs. 1).

(2) Einsatz von Ausländern und Staatenlosen

Jeder Verein darf in den gemeldeten Ranglisten beliebig viele Unionsbürger (Artikel 17 Abs 1 EG-Vertrag) als Spieler führen. Der Einsatz dieser Spieler unterliegt keiner Beschränkung.

Jeder Verein darf in den Ranglisten maximal drei Spieler ohne Unionsbürgerschaft melden. Er darf jedoch in einer Mannschaft höchstens einen dieser Spieler je Wettkampf einsetzen.

(3) Badmintondeutsche

Ausländer, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen die Spielberechtigung für einen oder mehrere deutsche Badmintonvereine haben, können auf Antrag als

„Badmintondeutsche“ zugelassen werden. Sie sind dann nicht mehr Ausländer im Sinne der BLO.

Die Zulassung als »Badmintondeutscher« erfolgt auf Antrag mit der jährlichen Spielermeldung. Der Nachweis der ununterbrochenen Spielberechtigung ist von dem beantragenden Verein zu führen. Bei nicht ausreichenden oder lückenhaften Nachweisen hat der BL-SpL die Zulassung zu verweigern.

Badmintondeutsche unterstehen aufgrund ihres langjährigen Aufenthaltes in Deutschland in sportlichen Dingen dem Deutschen Badminton-Verband. Sie erhalten **keine** Förderung aus dem Bundesliga-Etat.

(4) Starterlaubnis für Ausländer

Die Teilnahme von Ausländern mit oder ohne Unionsbürgerschaft bedarf der Zustimmung ihres jeweiligen Nationalverbandes. Die Zustimmung hat der Verein auf seine Kosten einzuholen.

Dem AfBL ist bis 1. August jeden Jahres die Zustimmungsbcheinigung des jeweiligen nationalen Verbandes vorzulegen. Dieser muss bestätigen, dass er gegen den Einsatz seines Spielers keine Bedenken hat.

(5) Neuaufnahmen in das Spielerverzeichnis während einer Saison

In das Spielerverzeichnis können in einer Saison jederzeit Spieler neu aufgenommen werden. Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Der Spieler muss zum 1. August der betreffenden Bundesligasaison für einen Verein im DBV spielberechtigt gewesen sein und
2. der abgebende Verein muss schriftlich seine Zustimmung zum Wechsel des Spielers zu dessen neuem Verein erklärt haben.

U-19 Spieler müssen außerdem eine Genehmigung (Freigabe) zum Einsatz in Mannschaften O19 gemäß § 8 JSpO haben.

Wegen des Meldeschlusses ist § 2 Abs. 5 BLO-DB zu beachten. Außerdem gilt § 4 SpO (vgl. § 2 Abs. 1 BLO-DB).

§ 9 Verstöße

(1) Bußgelder

Für Verstöße gegen Bestimmungen dieser Ordnung werden gegen den betreffenden Verein folgende Bußgelder festgesetzt:

1. Zurückziehen einer Mannschaft nach Meldungsabgabe bis vor Abschluss der Punktspielrunde:

a) aus der 1. BL	500 Euro
b) aus der 2. BL	250 Euro
2. Nichtantreten zu einem Wettkampf:

a) 1. BL	250 Euro
b) 2. BL	125 Euro

Außerdem hat der Verein, dem die nichtangetretene Mannschaft angehört, die dem Gegner dadurch tatsächlich entstandenen Kosten bis 150 Euro zu erstatten. Absatz 1 Nr. 2 kann gemäß § 7 Abs. 8 BLO-DB bei Einwirkung von höherer Gewalt entfallen.
3. Nichteinhaltung von Melde- bzw. Abgabefristen: 100 Euro
4. Nichteinhaltung von »Mindestanforderungen für die Durchführung von Wettkämpfen der Badminton-Bundesligen« (Anlage VI zur BLO): bis 75 Euro

5. Verstoß gegen Bestimmungen über Mannschaftskleidung gemäß § 3 Abs. 7 BLO-DB, je Spieler und Disziplin:	50 Euro
6. Sonstige Verstöße des Vereins:	bis 50 Euro
7. Sonstige Verstöße von Spielern einer beteiligten Mannschaft:	bis 25 Euro
8. Nichtteilnahme eines Vereinsvertreters an der Bundesligavollversammlung (Anlage I zur BLO):	100 Euro
9. Nichteinhaltung von Fristen gemäß § 2 Abs. 6 BLO-DB (Pressematerialien) und § 6 BLO-DB (Nach dem Wettkampf):	25 Euro
10. Nichtauslegen von Spielfeldmatten bei Spielen der 1. Bundesliga:	
Erstmaliges Nichtauslegen:	100 Euro
Im Wiederholungsfall je weiteres Spiel der laufenden Saison: (Ausnahme: Aufsteiger in die 1. Bundesliga in der ersten Spielsaison)	250 Euro

(2) Verwarnung und Fehler-(Verwarnung)

Für Verwarnungen einer Seite in einem Wettkampf werden gegen den betreffenden Verein folgende Bußgelder festgesetzt:

1. Aussprechen einer Verwarnung durch eine gelbe Karte	50 Euro
2. Aussprechen einer Fehlerverwarnung durch eine rote Karte	100 Euro

Wird in einem Spiel der Seite, die bereits eine gelbe Karte erhalten hat eine rote Karte gegeben, so wird das Bußgeld nur für die rote Karte verhängt. Wird in einem Spiel derselben Seite die rote Karte wiederholt gezeigt, so addiert sich das zu verhängende Bußgeld entsprechend.

Die nach Abs. 2 verhängten Bußgelder sind zugunsten der Jugendarbeit im DBV zu verwenden.

(3) Bei Disqualifikation

Für disqualifizierte Spieler gilt:

1. Vorgehen im aktuellen Wettkampf regelt § 7 Abs. 6 BLO-DB.
2. Über die Folgen der Disqualifikation entscheidet gemäß § 2 Abs. 3 das RfS O19 gemeinsam mit dem AfBL.

Erfolgt die Disqualifikation im Samstagsspiel eines Doppelspieltages, ist der Spieler im Sonntagsspiel spielberechtigt.

§ 10 Proteste

(1) Protestfrist

Proteste müssen innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis eines Protestgrundes (»Protestfrist«) schriftlich in fünffacher Ausfertigung beim BL-SpL eingelegt und begründet werden. Sie müssen vom Wettkampf-Mannschaftsführer auf dem Spielberichtformular als »Protestvorbehalt« bei Eintritt des Protestgrundes festgehalten werden, es sei denn, die Gründe, die zum Protest führen, werden erst später bekannt. Der Eintrag eines Protestvorbehaltes ist durch einen der Schiedsrichter unter Angabe des Zeitpunktes zu bestätigen.

Der BL-SpL darf im Falle von Verstößen auch dann tätig werden, wenn kein Protest ausgesprochen wird (§ 2 Abs. 1).

(2) Protestgebühr

Die Protestgebühr beträgt 50 Euro. Sie ist innerhalb der Protestfrist auf das Konto des DBV zu überweisen. Wird dem Protest stattgegeben, wird die Protestgebühr erstattet.

(3) Instanz

Über Proteste entscheidet das RfS O19 gemäß § 2 Abs. 3.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Inkrafttreten

Diese Bundesligaordnung tritt zum 26. Juni 2004 in Kraft. Sie ersetzt die BLO vom 27. Juni 1998 in ihrer letzten Fassung vom 14. Juni 2003 samt deren Anlagen.

(2) Zuständigkeit für Änderungen

Änderungen der BLO können von der BLVV beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und bedürfen der Bestätigung des danach folgenden DBV-Verbandstages.

Anträge anderer Organe zur BLO sind nur zulässig, wenn vorher die BLVV sowie der AfBL angehört worden sind.

Die Durchführungsbestimmungen und Anlagen zur BLO können durch Beschluss der BLVV geändert werden.

Ausgenommen von dieser Zuständigkeitsdelegierung sind die Anlagen II und IV zur BLO:

Zuständig für Änderungen der Anlage II zur BLO sind die Gruppensportwarte.

Anlage IV zur BLO kann von der BLVV nur im Einvernehmen mit dem RfSR geändert werden.

Durchführungsbestimmungen und Anlagen als Teil der BLO können auch weiterhin durch Beschlüsse des Verbandstages geändert werden.

Bundesligaordnung Durchführungsbestimmungen (BLO-DB)

vom 26. Juni 2004
In der Fassung vom 15. August 2009

Gültig ab Saison 2009 / 2010

§ 1 Spielplan

(1) Spielplan, Terminplan

Den Spielplan, den »vorläufigen Terminplan« und den »endgültigen Terminplan« erstellt und verantwortet der Vorsitzende des AfBL in Absprache mit dem RfS O19. Es steht ihm frei, Personen seines Vertrauens als Berater hinzuzuziehen. Abweichungen von den im vorläufigen Terminplan vorgesehenen Spieltagen sind nur mit Zustimmung beider Vereine und des BL-SpLs möglich.

Zwischen der Punktspielrunde der 1.BL und den Play-off Halbfinalspielen, sowie den Play-off Halbfinal -und Finalspielen soll eine Frist von 2 bis 3 Wochen liegen. Die Play-off- und Play-down Spiele finden zum selben Termin statt.

(2) (Regel-)Anfangszeiten

Die Bundesligaspiele beginnen in der Regel freitags zwischen 19.00 und 20.00 Uhr, samstags zwischen 13.00 und 15.00 Uhr und sonntags zwischen 13.00 und 14.00 Uhr.

Die genauen Anfangszeiten bestimmt der Heimverein, sie sind dem BL-SpL nach Aufforderung bis zum festgesetzten Termin mitzuteilen. Bei der Festlegung der Anfangszeiten sind die Anreiseentfernungen der Gastmannschaft zu berücksichtigen. Der BL-SpL kann erforderliche Änderungen vornehmen. Beträgt die Anfahrtstrecke des Gastvereins mehr als 150 km, bedarf die Ansetzung eines Bundesligaspiels am Freitag der Zustimmung des Gastvereins.

Ausnahme I:

Abweichungen von den oben angegebenen Regelanfangszeiten sind mit Zustimmung des BL-SpLs möglich.

Ausnahme II:

Bei Einvernehmen von Heim- und Gastverein sowie dem BL-SpL kann vor dem angesetzten Spieltag an jedem beliebigen Tag zu jeder beliebigen Zeit gespielt werden.

Letzter Spieltag:

Für den letzten Spieltag der Punktspielrunde für die 1. und 2. BL setzt der Vorsitzende des AfBL jeweils einheitlich die Anfangszeiten für alle Wettkämpfe fest.

Die »offiziellen Termine und Anfangszeiten« werden im »endgültigen Terminplan« aufgeführt.

Spätere Änderungen:

Solche sind auch nach Veröffentlichung des endgültigen Terminplans unter den bei »Ausnahme II« beschriebenen Bedingungen möglich. Werden solche Änderungen des Termins oder der Anfangszeit vorgenommen, so benachrichtigen:

1. der BL-SpL den Schiedsrichtereinsatzleiter und
2. der Heimverein den Gegner und die Schiedsrichter.

Verspätungen gegenüber der offiziellen Anfangszeit regelt § 3 Abs. 9 und 10.

Die Verlegung des Austragungsortes regelt § 5 Abs. 4 BLO.

(3) Spielverlegung wegen Kollektiverkrankungen/Verletzungen

Bei Erkrankungen/Verletzungen kann das RfS O19 gemäß § 7 Abs. 1 BLO auf Antrag eines Vereins einer kurzfristigen Spielverlegung unter folgenden Bedingungen zustimmen:

1. Spielunfähigkeit von mindestens drei Damen aus der genehmigten Rangliste Nr. 1 bis 4 oder von mindestens fünf Herren aus der genehmigten Rangliste Nr. 1 bis 8 der betroffenen Mannschaft .

Bei Damen wird, in diesem Fall, auch die Spielunfähigkeit wegen einer Schwangerschaft anerkannt.

2. Nachweis der Spielunfähigkeit wegen Erkrankungen/Verletzungen/Schwangerschaft in Deutschland durch ein amtsärztliches Attest. Bei ausländischen Spielern durch ein entsprechendes Attest in englischer Sprache.

§ 2

Spielerverzeichnis und Ranglisten

(1) Spielerverzeichnis

Jeder teilnehmende Verein hat vor jeder neuen Bundesligasaison dem BL-SpL bis zum 1. August je ein Spielerverzeichnis nach dem Muster von ANLAGE VII der für den Einsatz in der jeweiligen Bundesligamannschaft vorgesehenen Damen und Herren vorzulegen. Diese muss das Geburtsdatum und Alter der Spieler enthalten. Außerdem ist eine eventuelle Zugehörigkeit zur Altersstufe U19 oder jünger (wegen § 8 Abs. 1 BLO) zu vermerken sowie eine solche zur Altersstufe U 22 (wegen § 6 Abs. 2 Nr. 4 BLO). Bei Ausländern muss deren Nationalität ersichtlich sein; Staatenlose sind als solche zu kennzeichnen. Auch bei Badmintondeutschen ist die Nationalität anzugeben. Eventuelle Neuzugänge sind mit Angabe des früheren Vereins zu vermerken.

Die vom Verein zu entrichtende Meldegebühr (§ 6 Abs. 1 BLO) wird von der Anzahl der gemeldeten Spieler bestimmt.

Vereinswechsel und Spielerlaubnis betreffende Verfahrensweisen fallen gemäß § 4 ff SpO in die Zuständigkeit der Landesverbände.

(2) Anzahl und Ranglisten

Die Rangfolge, in der die Spieler zum Einsatz kommen sollen, ist in drei Ranglisten festzulegen, die aufgrund des »Spielerverzeichnisses« gemäß § 2 Abs. 1 nach dem Muster von Anlage VIII zur BLO aufzustellen sind:

Einzelranglisten:

In der Herren-Einzelrangliste sind je Bundesligamannschaft mindestens 8, höchstens 15 Herren, in der Damen-Einzelrangliste mindestens 4, höchstens 10 Damen zu melden. Die Spieler sind dabei aufgrund der zum Zeitpunkt der Erstellung nachgewiesenen Spielstärke einzustufen. Herren, die lediglich in der Einzelrangliste aufgeführt sind, dürfen nicht im Doppel spielen.

Doppelrangliste:

Bei den Herren ist neben der Einzelrangliste eine Doppelrangliste zu melden. In ihr sind die Spieler aufgrund der zum Zeitpunkt der Erstellung nachgewiesenen Spielstärke im Doppel einzustufen. Herren, die lediglich in der Doppelrangliste aufgeführt sind, dürfen nicht im Einzel spielen.

Für Damendoppel und Mixed sind keine Ranglisten einzureichen.

Beim Eintritt besonderer Umstände kann das RfS O19 auf Antrag eines Vereins dem Einsatz weiterer Spieler zustimmen. Die in Absatz 1 beschriebenen Kriterien müssen für diese Spieler erfüllt sein.

(3) Stammspieler und Nicht-Stammspieler

In den Ranglisten ist durch + kenntlich zu machen, welche Spieler der Verein als »Stammspieler« für die jeweilige Mannschaft betrachtet. Dies sind in den Herrenranglisten mindestens 4 Herren und in der Damenrangliste mindestens 2 Damen. Als »Stammspieler« kenntlich gemachte Spieler dürfen im Verlauf der jeweiligen (Hin- bzw. Rück-) Runde in keiner niedrigeren Mannschaft des Vereins eingesetzt werden. Sie dürfen ebenfalls nicht als »Ersatzspieler« im Sinne von § 4 Abs. 6 in der Mannschaft eingesetzt werden, in der sie Stammspieler sind. Die übrigen Spieler der Ranglisten werden als »Nicht-Stammspieler« bezeichnet.

Wird ein Spieler, welcher gemäß Einzelrangliste als Stammspieler zu melden wäre (Position 1 bis 4), nicht als solcher gekennzeichnet, so ist dies zu begründen.

Werden mehrere Nicht-EU-Ausländer als Stammspieler gekennzeichnet, so muss wegen § 8 Abs. 2 die Zahl der Stammspieler so erhöht werden, dass eine spielfähige Mannschaft deklariert ist.

Wird ein Stammspieler als »vorgesehener Ersatzspieler« aufgeführt und nach § 5 Abs. 6 auf dem Feld zum Einsatz gebracht, ist dies ein Verstoß im Sinne von § 4 Abs. 7, der gemäß § 7 Abs. 7 geahndet wird. Das Aufführen des Namens auf dem Spielberichtformular allein begründet keinen Verstoß (§ 4 Abs. 6).

In der BLO nicht enthaltene „Festspielregelungen“ der Art, dass Spieler bei mehrfachem Einsatz in einer höheren Mannschaft für eine untere Mannschaft des Vereins die Startberechtigung verlieren, sind von den Landesverbänden zu treffen.

(4) Genehmigte Ranglisten

Die endgültige Entscheidung über die Einstufung der Spieler in den Ranglisten trifft das RfS O19 nach Rücksprache mit dem AfBL und bei Ausländern, soweit erforderlich, dem Bundestrainer. In Bezug auf die Rangfolge und auf die Deklaration als Stammspieler kann es, auf Antrag oder von Amts wegen Abweichendes festlegen. Die Entscheidungen des RfS O19 werden in der »genehmigten Rangliste« umgesetzt und sind unanfechtbar.

In Bezug auf die Rangfolge und die Deklaration als Stammspieler kann das RfS O19 auf Antrag oder von Amts wegen auch für die Rückrunde Abweichendes festlegen.

(5) Änderungen von Ranglisten

Will ein Verein der 1. und 2. BL. für die Rückrunde Änderungen im Spielerverzeichnis oder bei den Ranglisten vornehmen, sind diese dem BL-SpL bis spätestens 12 Tage vor Beginn des ersten Rückrundewettkampfes per Einschreiben mitzuteilen. Für Nachholspiele der Hinrunde gilt die Rangliste der Hinrunde.

Die Neuaufnahme von Spielern in das Spielerverzeichnis regelt § 8 Abs. 5 BLO.

(6) Pressematerialien

Mit Einsenden der Ranglisten sind von jedem Verein dem BL-SpL zuzuleiten:

1. 1. BL: in jeweils zwölfacher Ausfertigung ein Mannschaftsfoto sowie eine aktuelle sportliche Kurzbiographie der Stammspieler.
2. 2. BL: in jeweils zehnfacher Ausfertigung ein Mannschaftsfoto sowie eine aktuelle sportliche Kurzbiographie der Stammspieler.

Von Neuzugängen, die zum Fototermin nicht zur Verfügung standen, sind Porträtfotos für die 1. BL in zwölfacher, für die 2. BL in zehnfacher Ausfertigung beizulegen.

Bis 15. August jeden Jahres haben die BL-Vereine dafür Sorge zu tragen, dass allen anderen Vereinen der jeweiligen Spielklasse sowie dem BL-SpL und der Pressestelle, ein aktuelles Mannschaftsfoto und/oder Porträtfotos aller gemeldeten Spielerinnen und Spieler sowie deren sportliche Kurzbiografie zur Verfügung stehen.

Dies kann auch geschehen durch Einstellen der obengenannten Daten auf der Homepage des BL-Vereins oder durch Versendung auf elektronischem Weg.

Außerdem sind anzugeben:

1. Name und Anschrift einer Kontaktperson (»Mannschaftsobmann BL für [Name des Vereins]«);
Die Kontaktperson kann, muss aber nicht, der Wettkampfmannschaftsführer gemäß § 3 Abs. 4 sein.
2. die genaue Hallenanschrift (siehe § 5 Abs. 4 und 5 BLO);
3. die Telefonnummer, unter der diese Halle erreichbar ist (Anlage VI zur BLO).

Die Anschriften sind nach dem Muster der Anlagen VII und VIII zur BLO mitsamt Spielerverzeichnis und Ranglisten auf zwei Seiten unterzubringen.

§ 3

Wettkampfbestimmungen I - Vor Beginn des Wettkampfes

(1) Hallenausstattung

Die BL-Vereine sind dafür verantwortlich, dass ihre Heimspiele in einem dem öffentlichen Ansehen einer BL entsprechenden Rahmen durchgeführt werden. Hilfe hierbei bietet die in der Anlage VI zur BLO aufgeführte Checkliste mit den »Mindestanforderungen und Empfehlungen für die Durchführung von Wettkämpfen der Badminton-Bundesligen«. Die Überwachung dieses äußeren Rahmens obliegt den Schiedsrichtern.

Verstöße gegen die aufgeführten Mindestanforderungen können gemäß § 9 Abs. 1 BLO mit einem Bußgeld geahndet werden. Sie verhindern aber nur dann die Austragung des Wettkampfes, wenn eine den Spielregeln gemäße Durchführung der einzelnen Spiele nicht möglich ist.

(2) Hallenöffnung

Die Halle muss für die Gastmannschaft mindestens eine Stunde vor der offiziellen Anfangszeit zur Vorbereitung auf den Wettkampf geöffnet sein. Während der letzten 30 Minuten muss der Gastmannschaft ein Spielfeld zum Einschlagen zur Verfügung stehen.

Mit „Halle“ ist nicht der Halleninnenraum gemeint.

(3) Hallen-/Spielfeldabnahme

Die Schiedsrichter haben die Halle Wettkampfbeginn unter Beachtung von Absatz 1 und Anlage IV zur BLO abzunehmen. Ihnen sind die beiden Spielfelder zum Überprüfen 45 Minuten vor der offiziellen Anfangszeit zugänglich zu machen.

(4) Mannschaftsführer

Vor Beginn des Wettkampfes geben die Mannschaften untereinander sowie gegenüber den Schiedsrichtern den »Wettkampf-Mannschaftsführer« bekannt. Dieser sollte nicht - kann jedoch - einer der Spieler sein.

(5) Austausch der Mannschaftsaufstellungen

30 Minuten vor der offiziellen Anfangszeit (§ 1 Abs. 2) werden den Schiedsrichtern von den Wettkampf-Mannschaftsführern verdeckt die nach § 4 erstellten »Mannschaftsaufstellungen« übergeben.

Außerdem sind zur Einsicht bereitzulegen:

1. die genehmigte Rangliste,
2. die gültigen Spielerpässe oder sie ersetzende Spielerlaubnismachweise der Landesverbände (gemäß § 4 Abs. 1 SpO in Verbindung mit Nr. 8 der Anlage I zur SpO) und
3. gegebenenfalls beim Einsatz von Jugendlichen gemäß § 8 Abs. 1 BLO deren Bescheinigung über die Freigabe für den Einsatz in Mannschaften O19.

Die Schiedsrichter überprüfen unter Aufrechterhaltung der Verdeckung die Aufstellungen im Hinblick auf die in § 4 Abs. 2 und 4 festgelegten Kriterien und fordern bei Verstößen eine sofortige Korrektur. Weiterhin prüfen die Schiedsrichter die Aufstellung hinsichtlich § 4 Abs. 3. Verstöße gegen § 4 Abs. 3 tragen sie im Spielberichtformular ein. Das Spielberichtformular füllt ein Vertreter des Heimvereins gemäß § 6 Abs. 2 aus.

Das Vorgehen bei Verspätung regeln die Absätze 9 und 10.

(6) Präsentation

Zur offiziellen Anfangszeit haben sich die beteiligten Mannschaften nach Aufforderung durch die Schiedsrichter in einheitlicher sportgerechter Kleidung (Absatz 7) auf dem Spielfeld den Zuschauern zu präsentieren.

Die einzelnen Spieler, Schiedsrichter, Wettkampf-Mannschaftsführer und Trainer werden durch den Hallensprecher vorgestellt.

(7) Mannschaftskleidung

Spiele der Bundesligen sind in mannschaftseinheitlicher Spielkleidung zu absolvieren. Die Hemden und Shorts die benutzt werden sollen, sind mit Abgabe der Mannschaftsaufstellung den Schiedsrichtern durch die Wettkampf-Mannschaftsführer bekannt zugeben.

Mannschaftseinheitliche Spielkleidung im Sinne dieser BLO bedeutet:

In der 1. BL und in der 2. BL hat die Mannschaft bei der Präsentation in einheitlicher Sportkleidung aufzutreten. Sämtliche Spiele sind in Hemden und Shorts/Röcken der jeweils gleichen Art und Farbe zu absolvieren. Farbliche Abstimmung zwischen Damen und Herren im „Partner-Look“ ist dabei erlaubt.

Stellen der/die Schiedsrichter Abweichungen von der mannschaftseinheitlichen Spielkleidung fest, sind der/die Spieler oder/und der Wettkampfleiter-Mannschaftsführer durch den/die Schiedsrichter anzuweisen, den Mangel umgehend abzustellen.

Wird gegen Mannschaftskleidungsbestimmungen verstoßen, hat einer der Schiedsrichter einen entsprechenden Vermerk auf dem Spielberichtsformular einzutragen. Verstöße werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BLO geahndet.

Für Werbung auf der Spielkleidung gilt § 1 Abs. 2 Nr. 2 SpO.

(8) Spielreihenfolge

Falls zwischen den beteiligten Wettkampf-Mannschaftsführern keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind die Spiele in folgender Reihenfolge auszutragen: 1. Herrendoppel, Damendoppel, 2. Herrendoppel, 1. Herreneinzel, Dameneinzel, Gemischtes Doppel, 2. Herreneinzel, 3. Herreneinzel.

Die Schiedsrichter haben dafür zu sorgen, dass möglichst wenig bzw. möglichst kurze Pausen entstehen. In diesem Sinne haben sie vor dem Wettkampf die

Standardreihenfolge zu überprüfen und ggf. abzuändern. Auch während des Wettkampfes haben sie die Spielreihenfolge unter Berücksichtigung der Pausenregelung in § 5 Abs. 1 abzuändern, wenn sich dadurch Pausen verkürzen lassen. Die Mannschaftsführer haben gegen diesbezügliche Schiedsrichterentscheidungen kein Einspruchsrecht.

(9) Verspätungen

Wettkämpfe der Bundesligen haben pünktlich zur offiziellen Anfangszeit zu beginnen. Zur Gewährleistung des pünktlichen Beginns der Wettkämpfe verpflichtet Absatz 2 die Heimvereine ausdrücklich zur rechtzeitigen Hallenöffnung.

Im Zuschauerinteresse ist ein verspäteter Wettkampfbeginn von bis zu 30 Minuten hinzunehmen. Der Verein, dessen Mannschaft die Verspätung verursacht hat, wird in einem solchen Fall mit einem Bußgeld gemäß § 9 Abs. 1 BLO belegt.

Im Falle eines verspäteten Wettkampfbeginns entfällt die Frist von 30 Minuten für die Abgabe der Mannschaftsaufstellungen beim Schiedsrichter aus Absatz 5.

(10) Nicht spielbereit nach 30 Minuten

Wird der hinzunehmende Verspätungszeitraum von 30 Minuten gegenüber der offiziellen Anfangszeit überschritten, ohne dass die die Verspätung verursachende Mannschaft in der Lage ist, ordnungsgemäß anzutreten, d.h. vollständiges Aufstellen zur Präsentation gemäß Absatz 6 und Abgabe der Mannschaftsaufstellung gemäß Absatz 5, sind der Schiedsrichter sowie die vollständig anwesende Mannschaft nicht mehr verpflichtet, länger zu warten. Der Schiedsrichter, der als verantwortlichen Leiter des Wettkampfes benannt war, vermerkt die Vorkommnisse auf dem Spielberichtformular. Die Folgen des Nichtantretens regelt § 7 Abs. 7.

Wollen beide Mannschaften nach Ablauf des tolerierbaren Verspätungszeitraumes spielen, kann der Wettkampf ausgetragen werden. Er wird dann wie ausgegangen gewertet. Ihr Einverständnis, auf spätere Proteste wegen des verspäteten Beginns zu verzichten, haben beide Wettkampf-Mannschaftsführer vor dem tatsächlichen Beginn des Wettkampfes unter Angabe der Uhrzeit auf dem Spielbericht schriftlich zu erklären. Unabhängig davon ist ein Bußgeld wegen Verursachung einer Verspätung zu verhängen. Die Schiedsrichter sind in einem solchen Fall verpflichtet, den Wettkampf zu leiten.

Später als 90 Minuten nach der offiziellen Anfangszeit darf auch im Falle beiderseitigen Einvernehmens nicht mehr mit dem Wettkampf begonnen werden.

Waren beide Mannschaften nicht spielbereit, ist nach Anhörung der beteiligten Vereine vom RfS O19 zu entscheiden, wie weiter verfahren werden soll.

§ 4

Wettkampfbestimmungen II - Mannschaftsaufstellung

(1) Mannschaftswettkampf

Der Mannschaftswettkampf besteht aus folgenden acht Spielen: ein Dameneinzel (DE), ein Damendoppel (DD), drei Herreneinzel (HE), zwei Herrendoppel (HD), ein Gemischtes Doppel/Mixed (MX).

(2) Anzahl mitwirkender Spieler

Bei einem Mannschaftswettkampf dürfen bis zu 8 Herren und 4 Damen in der Mannschaftsaufstellung aufgeführt sein. Sie müssen am 1. Spieltag der jeweiligen Bundesligasaison die Spielberechtigung für den betreffenden Verein haben. Eine Ausnahme ist nur zulässig bei Neuaufnahmen im Sinne des § 8 Abs. 5 Nr. 6 BLO.

Nur wenn weniger als 8 Herren bzw. 4 Damen in der ursprünglichen Mannschaftsaufstellung aufgeführt sind, können Ersatzspieler gemäß Abs. 6 zum Einsatz kommen.

(3) Aufstellungsfähige Spieler

In der Mannschaftsaufstellung dürfen bei Abgabe vor Wettkampfbeginn (§ 3 Abs. 5) aus der genehmigten Rangliste nur solche Spieler aufgeführt sein, die in der Halle anwesend. Bei der Präsentation (§ 3 Abs. 6) müssen die in der Mannschaftsaufstellung aufgeführten Spieler offensichtlich spielbereit sein.

„Offensichtlich spielbereit“ sind Spieler, die badmintongerechte Kleidung tragen und nicht erkennbar durch eine Verletzung oder Erkrankung gehindert sind, die der sportgemäßen Austragung eines Badmintonspiels entgegensteht. Dies gilt gemäß Absatz 6 auch für vorgesehene Ersatzspieler.

Wird hiergegen verstoßen, gilt die Mannschaft, die den abwesenden oder den nicht offensichtlich spielbereiten Spieler aufstellte, als nicht angetreten. Die Folge regelt § 7 Abs. 7.

(4) Anzahl der Spiele pro Spieler

Ein Spieler darf höchstens zwei Spiele austragen. Er muss dabei in verschiedenen Disziplinen antreten. Wird in der von den Wettkampfmannschaftsführern übergebenen Mannschaftsaufstellung (siehe § 3 Abs. 5) hiergegen verstoßen, hat der Schiedsrichter den betreffenden Wettkampfmannschaftsführer unter Aufrechterhaltung der Verdeckung auf die fehlerhafte Aufstellung hinzuweisen und eine sofortige Korrektur herbeizuführen.

Sollte dennoch ein Spieler mehr als zweimal aufgestellt werden, trägt die betreffende Mannschaft die Verantwortung. Alle Spiele des betreffenden Spielers werden mit 0:21, 0:21, als verloren gewertet. Außerdem ist ein Bußgeld zu verhängen.

(5) Aufstellung nach genehmigter Rangliste

Für die Aufstellung der Mannschaft ist immer die in der genehmigten Rangliste (§ 2 Abs. 4) aufgeführte Reihenfolge zugrunde zu legen.

1. Für die Herreneinzel ist die aufgeführte Reihenfolge einzuhalten.
2. Die Herrendoppel sind so aufzustellen, dass bei der Addition der Plätze in der Doppel-Rangliste die Paarung mit der kleineren Summe das 1. HD spielt („Additionsverfahren“). Bei Summengleichheit hat die Paarung mit dem in der Doppel-Rangliste am höchsten stehenden Spieler das 1. HD zu spielen.

Bei der Festlegung der Rangfolge der Doppel spielt es keine Rolle, ob jemand »Stammspieler« oder »Nicht-Stammspieler« (§ 2 Abs. 3) ist.

Verstöße werden gemäß § 7 Abs. 6 geahndet.

(6) Ersatzspieler

»Ersatzspieler« im Sinne der BLO sind solche Spieler, die im Verlauf eines Wettkampfes an Stelle ursprünglich aufgestellter Spieler zum Einsatz kommen. Beabsichtigt eine Mannschaft, Spieler ggf. als Ersatzspieler einzuwechseln, hat sie diese mit der Mannschaftsaufstellung (§ 3 Abs. 5) unter der Bezeichnung »Vorgesehene Ersatzspieler: ...« namhaft zu machen. Dies können pro Wettkampf höchstens zwei Damen und zwei Herren sein. Die Namen der »vorgesehenen Ersatzspieler« sind auf dem Spielberichtformular zu vermerken. Gemäß § 2 Abs. 3 können Stammspieler nicht Ersatzspieler sein. Für die Aufführung vorgesehener Ersatzspieler gelten die gleichen Anforderungen, die gemäß Abs. 3 für die unmittelbar eingesetzten Spieler gelten. Die Modalitäten des Einwechselns von Ersatzspielern regelt § 5 Abs. 6.

Es ist nicht zwingend notwendig, auf dem Spielberichtformular einen »vorgesehenen Ersatzspieler« namhaft zu machen; § 7 Abs. 4 und 5 verhindern im Verletzungs- oder Disqualifikationsfall einen Verstoß gegen § 5 Abs. 3.

In der Mannschaftsaufstellung bereits aufgeführte Nicht-Stammspieler dürfen nicht noch zusätzlich als »vorgesehene Ersatzspieler« aufgeführt werden.

Ein Ersatzspieler hat erst dann im Sinne des Absatzes 8 gespielt, wenn er eingewechselt wurde. Nur als vorgesehener Ersatzspieler aufgeführt zu sein, gilt noch nicht als Spieleinsatz. Dies gilt sinngemäß auch dafür, ob jemand als „Bundesligaspieler“ zu betrachten ist.

(7) Nicht einsatzberechtigte Spieler

In der genehmigten Rangliste nicht aufgeführte beziehungsweise nicht spielberechtigte Spieler dürfen nicht eingesetzt werden.

Startberechtigt zu den Play-off- und Play-down-Spielen sind nur Spieler, die im Regelfall an mindestens acht Spieltagen der Punktspielrunde für ihren Verein im Einsatz waren. Reduziert sich die Staffel durch Zurückziehen von Mannschaften, müssen die Spieler an mindestens 55 % der möglichen Spieltage im Einsatz gewesen sein.

Spieler waren für den Verein schon dann im Einsatz, wenn sie zu den Spielen anwesend und in jeweiligem Spielbericht vermerkt worden sind.

Bei Verstößen gilt die betreffende Mannschaft als nicht angetreten. Die Folge regelt § 7 Abs. 7.

(8) Anzahl der Wettkämpfe je Spieltag pro Spieler

Ein Spieler darf an einem Kalendertag nur in einer Bundesligamannschaft spielen. Wird hiergegen verstoßen, dann gilt die Mannschaft, in der der Spieler zuletzt mitwirkte, als nicht angetreten. Die Folge regelt § 7 Abs. 7.

Zwischen folgenden Spielern ist im Sinne der BLO zu unterscheiden:

1. Mitwirkende Spieler nach Absatz 2: Bis zu 8 Herren und 4 Damen.
2. Aufstellungsfähige Spieler nach Absatz 3: Alle Spieler, die zum Einsatz kommen oder kommen sollen, d. h. auch die vorgesehenen Ersatzspieler von jeweils 2 Herren und 2 Damen.
3. Anwesende Spieler: Spieler, die die Voraussetzungen nach Absatz 7, 2. Unterabsatz erfüllen und damit startberechtigt zu den Play-off – und Play-down-Spielen sind.

§ 5

Wettkampfbestimmungen III - Während des Wettkampfes

(1) Beginn der einzelnen Spiele und Pausenzeiten

Alle Beteiligten haben für einen zügigen Beginn eines jeden Spieles zu sorgen. Ein Spiel hat spätestens 10 Minuten nach dem „offiziellen Aufruf“ wettkampfmäßig zu beginnen.

Nach Beendigung eines Spiels hat ein Spieler gemäß § 43 Anlage III zur SpO bis zum Beginn eines zweiten Spiels Anspruch auf eine Pause von 30 Minuten. Bei voller Inanspruchnahme dieser Pause kann sein zweites Spiel frühestens 20 Minuten nach Ende des ersten Spiels offiziell aufgerufen werden.

Die Überwachung der Zeiten obliegt den Schiedsrichtern (§ 3 Abs. 8).

Vom Hallensprecher soll während des Einschlagens auf der Basis der Kurzbiographien nach § 2 Abs. 6 eine Kurzvorstellung der beteiligten Spieler vorgenommen werden.

(2) Vorgehen bei Verletzungen und verletzungsbedingtem Spielabbruch

Bei Verletzungen gilt Regel 16 der Spielregeln in „Verbindung mit den Anweisungen für Offizielle des Spielfeldes“ Nr. 3.10. Danach darf ein Spiel auch wegen einer Verletzung nicht unterbrochen werden. „Erlaubt ist lediglich eine schnelle Diagnose - soweit möglich - und eine kurze Erstversorgung wie das Anbringen einer stützenden Binde oder eines Pflasters auf dem Spielfeld.“

Das Betreten des Spielfeldes ist zusätzlich nur

1. einer neutralen ärztlichen oder physiotherapeutisch tätigen Person oder
2. einer Person der betroffenen Mannschaft nach Festlegung des Schiedsrichters gestattet.

Über einen Spielabbruch aufgrund einer Verletzung entscheidet der jeweilige Schiedsrichter. Die Zuschauer sind nach dessen Anweisung unverzüglich durch den Hallensprecher in Kenntnis zu setzen.

(3) Disqualifikation

Über die Disqualifikation eines Spielers entscheidet der für das betreffende Spielfeld eingesetzte Schiedsrichter. Die Zuschauer sind nach dessen Anweisung unverzüglich durch den Hallensprecher über die Gründe der Disqualifikation in Kenntnis zu setzen.

(4) Unterbrechung oder Abbruch eines Wettkampfes

Über eine Unterbrechung oder den Abbruch eines Wettkampfes entscheiden die Schiedsrichter. Die Zuschauer sind nach Anweisung des Schiedsrichters, der als „verantwortlicher Leiter“ benannt ist, unverzüglich durch den Hallensprecher über die Gründe in Kenntnis zu setzen.

(5) Vollständigkeit des Wettkampfes

Alle acht Spiele müssen ausgetragen werden. Wird hiergegen verstoßen, gilt jene Mannschaft, die die Nichtaustragung eines oder mehrerer Spiele zu verantworten hat, als nicht angetreten. Die Folgen regelt § 7 Abs. 7. Werden Spiele wegen Verletzung oder Disqualifikation nicht ausgetragen, gilt § 7 Abs. 4 und 5.

Für das Rückspiel der Aufstiegsspiele zur 1. BL und die Rückspiele der Play-off- und Play-down-Spiele gilt § 8 Abs. 5.

(6) Einwechselmodalitäten für Ersatzspieler

Für das Einwechseln von Ersatzspielern (§ 4 Abs. 6) gilt:

Im Spielbericht namhaft gemachte »vorgesehene Ersatzspieler« können dort eingesetzt werden, wo ein ausscheidender Spieler eingesetzt war (ggf. also im 1. HE). Der ausscheidende Spieler darf jedoch nicht disqualifiziert worden sein. Ein Spieler kann immer nur eine Person ersetzen. Der Ersatzspieler darf immer nur einen Spieler ersetzen, der in der genehmigten Rangliste vor ihm eingestuft ist. Das Einwechseln von Ersatzspielern ist nur bis zum offiziellen Aufruf des betreffenden Spieles möglich. Es ist den Schiedsrichtern unverzüglich bekannt zugeben.

§ 6

Wettkampfbestimmungen IV - Nach dem Wettkampf

(1) Ergebnismeldung

Der Heimverein ist verpflichtet, spätestens innerhalb von 30 Minuten nach Spielende das Ergebnis an die Bundesliga-Pressestelle sowie den BL-SpL per Telefax oder Telefon zu melden.

Spätestens innerhalb von drei Stunden nach Spielende sind die Details aller Spiele gemäß Spielbericht beim DBV-Internet-Informationssdienst einzugeben.

(2) Spielbericht

Der Heimverein hat dafür Sorge zu tragen, dass der Spielbericht in mehrfacher Ausfertigung erstellt wird. Je ein Exemplar erhalten:

1. der BL-SpL (das Original),
2. der Gastverein,
3. der Heimverein.

Weitere Exemplare sind gegebenenfalls auf Weisung des BL-SpLs zu erstellen.

Der Spielbericht ist von einem der Schiedsrichter sowie von den Wettkampfmannschaftsführern zu unterschreiben. Das Absenden der Spielberichte spätestens am ersten Werktag nach dem Wettkampf an die oben genannten Stellen obliegt dem Heimverein.

§ 7

Wertung, Umwertung, Ausscheiden

(1) Sieger

Sieger eines Mannschaftswettkampfes ist, wer die meisten Spiele gewonnen hat. Haben die Mannschaften die gleiche Zahl von Spielen gewonnen, ist der Wettkampf unentschieden ausgegangen.

(2) Gewinn- und Verlustpunkte

Der Sieger eines gewonnenen Mannschaftswettkampfes erhält zwei Gewinnpunkte, der Verlierer zwei Verlustpunkte. Ist der Mannschaftswettkampf unentschieden ausgegangen, erhält jede der beiden Mannschaften einen Gewinn- und einen Verlustpunkt.

(3) Ermittlung der Reihenfolge

Zur Ermittlung des Siegers in einer Staffel sowie der weiteren Reihenfolge der Mannschaften in den „Schlusstabellen“ der verschiedenen Spielrunden werden zur Wertung bis zu einer Entscheidung nacheinander herangezogen:

1. die Anzahl der erreichten Gewinnpunkte,
2. die Anzahl der gewonnenen Spiele innerhalb sämtlicher Mannschaftswettkämpfe,
3. die höherwertige Differenz nach Subtraktion sämtlicher verlorener von sämtlichen gewonnenen Sätzen,
4. die höherwertige Differenz nach Subtraktion sämtlicher abgegebenen von sämtlichen erzielten Spielergebnispunkten.

(4) Bei Verletzung

Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren. Die Wertung dieses Spieles erfolgt mit dem Satz- und Punktergebnis, das bei Abbruch des Spieles bestand. Der abgebrochene Satz geht mit 21 zu dem Punktstand des abbrechenden Spielers verloren, den er beim Abbruch des Spieles hatte. Gegebenenfalls ist ein dritter Satz mit 21:0 anzufügen, wenn nicht zwei Gewinnsätze aus dem Spiel hervorgehen. Kann ein Spiel wegen einer beim laufenden Mannschaftswettkampf zugezogenen Verletzung nicht ausgetragen werden, geht es mit 21:0, 21:0 an den Gegner. Solche Spiele gelten jedoch als ausgetragen im Sinne von § 5 Abs. 5.

(5) Bei Disqualifikation

1. Wird ein Spiel wegen Disqualifikation eines Spielers oder einer Doppelpaarung beendet, so ist dieses Spiel mit 21:0, 21:0 gegen den betroffenen Spieler bzw. die betroffene Doppelpaarung zu werten.
2. Erfolgte die Disqualifikation in einem Einzel, so ist der betroffene Spieler von der weiteren Teilnahme dieses Mannschaftsspieles ausgeschlossen. Ein eventuell

weiteres Spiel, für welches der betroffene Spieler aufgestellt wurde, wird ebenfalls mit 21:0, 21:0 für den Gegner gewertet. Beide Spiele gelten jedoch als ausgetragen im Sinne von § 5 Abs. 5.

3. Erfolgt die Disqualifikation in einem Doppel, so ist festzuhalten, dass hier die Paarung disqualifiziert wurde. Ob beide betroffene Spieler, also die gesamte Doppelpaarung, oder nur einer der beiden Spieler von weiteren Teilnahme an der weiteren Mannschaftsbegegnung ausgeschlossen werden, entscheidet der verantwortliche Schiedsrichter, eventuell nach Rücksprache mit dem zweiten eingesetzten Schiedsrichter. Wird hiernach ein Spieler, der für ein weiteres Spiel dieser Mannschaftsbegegnung aufgestellt ist, disqualifiziert, erfolgt die Wertung dieses Spieles wie unter Nummer 2.

(6) Bei Nichteinhalten der Ranglistenreihenfolge

Spielt eine Mannschaft die Herreneinzel nicht in der Reihenfolge der »genehmigten Rangliste« (§ 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 5), ist das Spiel, in dem der Spieler mitwirkte, mit 0:21, 0:21 als verloren zu werten. Die in der Reihenfolge dahinter folgenden Einzel-Spiele gelten ebenfalls als verloren. Bei einem Vertauschen lediglich des ersten und des zweiten Herreneinzels wird das dritte Herreneinzel regulär gewertet.

Spielt eine Mannschaft die Herrendoppel nicht in der Reihenfolge, die sich nach dem Additionsverfahren aus der genehmigten Doppel-Rangliste ergibt (§ 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 5), sind beide Spiele mit 0:21, 0:21 als verloren zu werten.

(7) Bei Nichtantreten wegen Verstoßes gegen Wettkampfbestimmungen

Gilt eine Mannschaft wegen eines Verstoßes gegen Wettkampfbestimmungen „als nicht angetreten“, so hat sie den Wettkampf mit 0:2 Punkten, 0:8 Spielen, 0:16 Sätzen und 0:336 Spielergebnispunkten verloren. Der Gegner hat den Wettkampf mit 2:0 Punkten, 8:0 Spielen, 16:0 Sätzen und 336:0 Spielergebnispunkten gewonnen.

Nichtantreten wird außerdem mit einem Bußgeld gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BLO belegt.

(8) Bei höherer Gewalt

Das RfS O19 kann auf Einspruch des Vereins von der Wertung wegen Nichtantretens und/oder der Festsetzung eines Bußgeldes dann absehen, wenn die Austragung des Wettkampfes durch höhere Gewalt verhindert wurde.

(9) Bei Ausscheiden und Ausscheiden wegen Wettkampfabgabe

Beim Ausscheiden einer Mannschaft aus der laufenden Punktspielrunde werden alle Ergebnisse ihrer ausgetragenen Wettkämpfe aus der Wertung genommen.

Tritt eine Mannschaft zu einem Wettkampf nicht an, bewirkt dies das sofortige Ausscheiden. Sie verliert auch das Teilnahmerecht für die nachfolgende Saison in den Bundesligen. Ein eventuelles Aufstiegsrecht von unteren Mannschaften des Vereins in die 1. oder 2. BL erlischt.

Außerdem wird der Verein mit einem Bußgeld gemäß § 9 Abs.1 Nr.2 BLO belegt.

Ausnahmen regelt § 7 Abs.1 BLO, in Verbindung mit § 1 Abs.3 BLO-DB.

In Zweifelsfällen entscheidet das RfS O19 über die Bewertung des Vorganges

§ 8

Aufstiegsspiele zur 1. Bundesliga

(1) Zulassung zu den Aufstiegsspielen

Qualifiziert für die Aufstiegsspiele haben sich gemäß § 4 Abs. 2 BLO die aufstiegsberechtigten Sieger der Punktspielrunden der 2. BL. Kann ein Sieger aufgrund der in § 5 Abs. 1 BLO vorgenommenen Einschränkung nicht aufsteigen, oder verzichtet er auf das Aufstiegsrecht, sind teilnahmeberechtigt zunächst der Zweit- und dann der

Drittplatzierte der betreffenden Staffel. Kann oder will auch von diesen keiner aufsteigen, so ist die aufstiegsbereite Mannschaft aus der anderen Staffel ohne Aufstiegsspiel Aufsteiger.

Falls aus beiden Staffeln keine Mannschaft von den Plätzen 1 bis 3 das Aufstiegsrecht wahrnehmen will oder kann, darf der Achteplatzierte der 1. BL in dieser Liga verbleiben.

Bei erforderlichen weitergehenden - insbesondere auch bei terminlichen - Regelungen hat das RfS O19, nach Prüfung aller Umstände, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

(2) Teilnahmemeldung und -verpflichtung

Die qualifizierten Vereine haben dem BL-SpL bis zu einem von diesem vorgegebenen Termin schriftlich mitzuteilen, ob sie an den Aufstiegsspielen teilnehmen.

Mit der Meldung zur Teilnahme verpflichtet sich der Verein automatisch, im Falle eines Aufstiegs und bei einem gemäß § 4 Abs. 3 BLO eventuell notwendig werdenden Auffüllen in der folgenden Bundesligasaison in der 1. BL zu starten. Spätere Nichtteilnahme wird als Verstoß gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BLO geahndet.

(3) Anzahl der Wettkämpfe

Der Aufsteiger wird in Hin- und Rückspiel ermittelt.

Die Wahl des Heimrechts für das Hin- oder Rückspiel hat in Kalenderjahren mit gerader Endziffer die Mannschaft aus der 2. BL Nord, in jenen mit ungerader Endziffer die Mannschaft aus der 2. BL Süd.

(4) Ermittlung des Siegers

Sieger ist, wer aus Hin- und Rückspiel mehr Gewinnpunkte gemäß § 7 Abs. 2 erzielt.

Bei Gleichstand nach Gewinnpunkten werden bis zu einer Entscheidung nacheinander herangezogen:

1. die Gesamtzahl der gewonnenen Spiele,
2. die Gesamtzahl der gewonnenen Sätze,
3. Gesamtzahl der gewonnenen Spielergebnispunkte.

Sollten Hin- und Rückspiel mit einem Gleichstand auch bei den Spielergebnispunkten enden, so wird sofort im Anschluss an die zweite Halbfinal- bzw. Finalbegegnung ein Satz im Herrendoppel zur Ermittlung des Siegers ausgetragen.

Die Doppel können beliebig aus den im Wettkampf eingesetzten Spielern einschließlich »vorgesehener Ersatzspieler« zusammengestellt werden. Sie sind den Schiedsrichtern nach Aufforderung schriftlich verdeckt von den Wettkampfmannschaftsführern zu benennen.

(5) Frühzeitige Gesamtentscheidung

Ist im Rückspiel die Gesamtentscheidung vorzeitig gefallen, so sollten im Interesse der Zuschauer und des Heimvereins die restlichen Spiele noch ausgetragen werden. Der Mannschaftswettkampf ist entsprechend den Ergebnissen der ausgetragenen Begegnungen zu werten.

(6) Einsatzberechtigte Spieler

Für die Aufstiegsspiele gilt die genehmigte Rangliste der Rückrunde (§ 2 Abs. 4 und 5). In den Aufstiegsspielen dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die mindestens an acht Spieltagen der Punktspielrunde für den Verein im Einsatz waren. Reduziert sich die Staffel durch das Zurückziehen von Mannschaften, müssen die Spieler an mindestens 55 % der möglichen Spieltage im Einsatz gewesen sein.

»Vorgesehene Ersatzspieler«, die nach § 4 Abs. 6 auf dem Spielberichtformular aufgeführt worden sind, gelten als „im Einsatz“, unabhängig davon, ob sie tatsächlich eingewechselt worden sind.

Spieler waren für den Verein schon dann im Einsatz, wenn sie zu den Spielen anwesend und in jeweiligem Spielbericht vermerkt worden sind (§ 4 Abs. 7).

Bei Verstößen gilt die betreffende Mannschaft als nicht angetreten. Die Folge regelt § 7 Abs. 7.

Bundesligaordnung

Anlage I

Geschäftsordnung der Bundesliga-Vollversammlung (BLVV-GO)

vom 26. Juni 2004

§ 1 Bundesliga-Vollversammlung (BLVV)

(1) Zusammensetzung

Die BLVV setzt sich zusammen aus:

1. maximal je zwei Vertretern der Vereine, die eine Mannschaft in der 1. oder 2. Bundesliga haben; einer sollte der »Vertreter für die BLVV« (§ 2 Abs. 5) sein,
2. dem Vorsitzenden des Ausschusses für BL-Angelegenheiten (VAfBL) als Sitzungsleiter,
3. dem BL-Spielleiter (BL-SpL),
4. den Beisitzern des Ausschusses für BL-Angelegenheiten (AfBL),
5. einem Vertreter des Ausschusses für Wettkämpfe, Referat für Schiedsrichterwesen (RfSR)

Hat ein Verein je eine Mannschaft in der 1. und 2. BL, kann er vier »Vertreter für die BLVV« benennen.

(2) Zugehörigkeit zur Bundesliga

Die Zugehörigkeit zur Bundesliga entspricht der zum Tag der Sitzung erreichten Ligazugehörigkeit. Maßgeblich ist insoweit § 5 Abs. 2 BLO.

Zusätzlich werden die Vereine eingeladen, bei denen am Tage der Einladung bereits feststeht, dass sie in der folgenden Saison zur BL gehören, und die die verbindliche Zusage zur Teilnahme nach § 5 Abs. 2 BLO gegeben haben.

Diese Vereine nehmen mit allen Rechten und Pflichten teil, sind insbesondere zur Präsenz verpflichtet (Absatz 4) und haben Stimmrecht (§ 5).

Vereine, bei denen zum Zeitpunkt der BLVV der Abstieg aus der 1. BL feststeht, haben in der BLVV eine Stimme. Vereine, deren Aufstieg in die 1. BL bereits feststeht und die Zusage nach § 5 Abs. 2 BLO gegeben haben, haben in der BLVV zwei Stimmen.

Vereine die zum Zeitpunkt der Einladung bereits sicher in die Regionalliga abgestiegen sind, werden eingeladen. Sie fallen jedoch nicht mehr unter die Absätze 4 und 5. Sie sind nur noch Gäste im Sinne von Absatz 5.

(3) Beschlussfähigkeit

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn nach den in dieser Geschäftsordnung festgelegten Regularien eingeladen wurde.

(4) Präsenzpflcht

Die nach Absatz 2 zugehörigen Vereine sind verpflichtet, an der BLVV teilzunehmen. Nichtteilnahme wird mit einem Bußgeld gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 BLO belegt. Eine

Vertretung durch den Vertreter eines anderen BL-Vereins analog § 5 Abs. 1 ist nicht möglich.

Im Interesse einer konstruktiven Arbeit sollen die Teilnehmer der BLVV während der gesamten Sitzungszeit zur Beratung und Beschlussfassung zur Verfügung stehen. Es ist zu vermeiden, dass Teilnehmer die Versammlung zwischenzeitlich verlassen, um zum Beispiel bei einem gleichzeitig laufenden Turnier Verpflichtungen wahrzunehmen.

(5) Gäste

Die BLVV kann Gäste zu ihren Beratungen zulassen. Die Entscheidung darüber trifft der Sitzungsleiter. Gäste haben keinen Anspruch auf ein Rederecht. Sollten es die räumlichen Verhältnisse erforderlich machen, können Gästen separate Sitzgelegenheiten zugewiesen werden oder kann ihre Anzahl beschränkt werden.

Die Öffentlichkeit kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

§ 2

Mitglieder der BLVV und des AfBL

(1) Vorsitzender

Die BLVV wählt sich einen Vorsitzenden. Er sollte nicht - kann jedoch - einer der Vereinsvertreter sein. Die Wahl wird turnusgemäß alle vier Jahre - beginnend mit 1994 - in der dem Verbandstag (§ 13 der Satzung) terminlich vorausgehenden Sitzung vollzogen. Der Gewählte wird dem Verbandstag als »Vorsitzender des Ausschusses für Bundesligaangelegenheiten« durch den zuständigen Vizepräsidenten vorgeschlagen.

Der Leiter der BLVV hat folgende Aufgaben:

1. Einladung zur BLVV gemäß § 3 Abs. 2,
2. Leitung der BLVV,
3. Ernennung eines Protokollführers und Erstellung eines Sitzungsprotokolls,
4. Einbringung der beschlossenen Anträge auf Satzungs- oder Ordnungsänderungen in die zuständigen DBV-Organe,
5. aktive Mitarbeit bei der Erstellung des jährlichen Rahmenterminplans.
6. Aufgaben als Vorsitzender des AfBL ergeben sich aus:
 - a) der vom Präsidium beschlossenen »Geschäftsverteilung für die Ausschüsse« (Anhang zu dieser Geschäftsordnung),
 - b) der BLO und der BLO-DB, zum Beispiel Federführung bei der Erstellung der BL-Spielpläne gemäß § 1 Abs. 1 BLO-DB.

(2) Beisitzer

Die BLVV wählt mindestens zwei, höchstens vier Beisitzer für den AfBL. Ihre Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Die Beisitzer werden offiziell berufen durch das Präsidium (§ 24 Abs. 4 der Satzung), dem sie vom VAfBL vorgeschlagen werden.

Den Beisitzern werden vom VAfBL Aufgabengebiete zugeteilt. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des VAfBL. Ein Beisitzer soll das Amt des BL-Pressereferenten übernehmen. Zu dessen Aufgaben gehören unter anderem:

1. die aktuelle Verbreitung der BL-Ergebnisse an den Spieltagen;
2. die medienwirksame Darstellung der BL nach innen und außen.

(3) Vertreter des Ausschuss für Wettkampfsport, Referat für Schiedsrichterwesen (RfSR)

Der Referatsleiter des RfSR benennt aus seinem Referat Ansprechpartner, die den BL-Vereinen und der BLVV zu Fragen des Schiedsrichterwesens zur Verfügung stehen.

Zu ihren Aufgaben gehören entsprechend ihrer Aufgabenverteilung:

1. der Schiedsrichtereinsatz in den Bundesligen gemäß § 7 Abs. 3 BLO („Schiedsrichtereinsatzleiter“),
2. die Kontrolle der Schiedsrichterleistungen,
3. die Fortschreibung der Anlage IV zur BLO (Ergänzungsbestimmungen für SR bei BL-Wettkämpfen);
4. die Ausbildung von Schiedsrichtern für den Einsatz in Bundesligen.

(4) Bundesligaspielleiter (BL-SpL)

Der BL-SpL wird vom RfS O19 im Einvernehmen mit dem AfBL benannt. Seine Aufgaben ergeben sich aus § 2 Abs. 1 BLO.

(5) Vereinsvertreter

Zur Gewährleistung einer effektiven Arbeit sind die Vereine gehalten, vor jeder Saison einen »Vertreter für die BLVV« zu benennen, der für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Bundesligen zuständig ist. Dies kann, muss aber nicht, der »Mannschaftsobmann BL« gemäß § 2 Abs. 6 BLO-DB sein. Es dient nicht dem Interesse der gemeinsamen Arbeit aller BL-Vereine, wenn die Sitzungen der BLVV von ständig wechselnden, weil „zufällig“ am Sitzungsort anwesenden, Vereinsvertretern besucht werden.

§ 3
Einladungen zur BLVV

(1) Termin

Auf jeder Sitzung der BLVV wird der Termin der nächsten BLVV festgelegt. Die Festlegung muss Bestandteil der Tagesordnung sein.

(2) Einladungen

Die Einladungen zu den BLVVen sollen bis spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin bei den BL-Vereinen eingehen.

Die Einladung muss enthalten:

1. das Sitzungslokal mit Anschrift, Datum, Uhrzeit;
2. die vorgesehene Tagesordnung;
3. vorliegende beziehungsweise vorgesehene Anträge zur Änderung von Ordnungen.

(3) Außerordentliche BLVV

Eine Außerordentliche BLVV ist vom VAfBL unter Beachtung von § 3 Abs. 2 einzuberufen, wenn

1. 6 Bundesligavereine dies schriftlich beantragen oder
2. der AfBL dies für notwendig erachtet.

§ 4
Anträge zur BLVV und Lesungen von Änderungsanträgen

(1) Antragsfrist

Anträge zur Änderung von Ordnungen und Vorschläge zur Tagesordnung müssen spätestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin einer BLVV beim VAfBL eingegangen sein.

(2) Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen zugelassen werden.

(3) Zwei Lesungen

Sollen Änderungen der BLO im Ordnungsteil (BLO) oder Durchführungsteil (BLO-DB) vorgenommen werden, müssen die betreffenden Sachverhalte von zwei zeitlich voneinander getrennten BLVVen beschlossen werden.

Erfährt ein in erster Lesung beschlossener Sachverhalt während der zweiten Lesung substantielle Änderungen, bewirkt dies, dass der Antrag erneut eine zweite Lesung durchlaufen muss.

§ 5 Stimmrecht

(1) Stimmzahl

Die vertretenen Vereine der 1. BL haben jeweils zwei Stimmen. Die vertretenen Vereine der 2. BL haben jeweils eine Stimme. Der VAFBL hat eine Stimme. Daraus ergibt sich eine maximale Stimmzahl von $(16+16+1 =)$ 33 Stimmen.

Ist der VAFBL gleichzeitig Vereinsvertreter, so kann er in zweifacher Funktion mit der addierten Stimmzahl abstimmen.

Ist ein Verein mit je einer Mannschaft in der 1. und 2. BL vertreten, kann dessen Vertreter mit addierter Stimmzahl abstimmen.

Stimmen können nicht übertragen werden.

Kann der VAFBL nicht an der Sitzung teilnehmen, so dass ein Vertreter aus dem AfBL die Sitzung leitet, so hat dieser das Stimmrecht des Vorsitzenden.

(2) Mehrheiten

Abgestimmt wird in der Regel offen mit Stimmkarten oder Handzeichen. Bei der Ermittlung von Mehrheiten werden nur Ja- oder Nein-Stimmen berücksichtigt. Entscheidungen werden soweit nichts Abweichendes geregelt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn dies von einem Mitglied der BLVV verlangt wird.

Stellen sich mehr als zwei Bewerber für ein Amt zur Verfügung, ist nach dem ersten Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen.

§ 6 Finanzierung

Die BL-Vereine tragen die Kosten für ihre Vertreter selbst. Die Arbeit des AfBL und des BL-SpL wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 BLO durch die Abführung der »Selbstverwaltungskosten« aus den Meldegebühren über den DBV-Haushalt finanziert.

§ 7 Verhaltenskodex

(1) Einheitlichkeit

Die Vorschriften der BLO für die 1. und 2. BL sollten aus Gründen der Übersichtlichkeit möglichst einheitlich gehalten werden. Der AfBL hat daher darauf hinzuwirken, dass eine Aufspaltung in Regelungen für die 1. BL und für die 2. BL vermieden wird.

(2) Selbstverwaltung

Die Vertreter der BL-Vereine sind sich bewusst, dass eine schrittweise Schaffung von mehr Autonomie für die Bundesliga nur dann gelingen kann, wenn die

Selbstverwaltung der Vereine effektiv funktioniert. Sie erklären daher, nicht zu versuchen, die Umsetzung der auf demokratischem Wege zustande gekommenen Entscheidungen der BLVV über einen Badminton-Landesverband beim Verbandstag zu korrigieren.

§ 8 **Schlussbestimmungen**

(1) DBV-Geschäftsordnung

Soweit in dieser BLVV-GO keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten im übrigen die für die Durchführung von Sitzungen von Verbandsorganen in der »Geschäftsordnung des Deutschen-Badminton-Verbandes« festgelegten Bestimmungen.

(2) Änderungsverfahren

Änderungen der BLVV-GO sind auf Beschluss der BLVV mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen möglich.

Ergibt sich aus gültig gewordenen Änderungen von Satzung oder Ordnungen die Notwendigkeit einer redaktionellen Änderung der BLVV-GO, kann dies durch Beschluss des AfBL geschehen. Solche Änderungen sind den Vereinen bei nächster Gelegenheit zur Kenntnis zu bringen.

(3) Inkrafttreten und aktuelle Fassung

Die BLVV-GO tritt mit ihrer Verabschiedung durch die BLVV am 1. Februar 1997 in Kraft. Die jeweils aktuelle Fassung ist im Titel der BLVV-GO anzugeben.

Anhang zur BLVV-GO:

Geschäftsverteilung für den AfBL

gemäß Festlegung des Präsidiums für die Legislaturperiode 1996ff.

1. Der AfBL ist verantwortlich für die Belange der Bundesligen.
2. Er besteht aus
 - a) dem Ausschussvorsitzenden,
 - b) mindestens zwei, höchstens vier Beisitzern,
 - c) dem BL-SpL als Vertreter des RfS O19,
 - d) einem Vertreter des RfSR.
3. Aufgaben
 - a) Abwicklung des Bundesligaspielbetriebs. Insbesondere:
 - aa) Festlegung der Struktur der Bundesligen,
 - bb) Mitwirkung bei der Terminplangestaltung,
 - cc) Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen,
 - dd) Abwicklung der einzelnen Wettkämpfe,
 - ee) Organisation der Begegnungen der Bundesligavereine.
 - b) Abstimmung mit dem Ausschuss für Leistungssport (AfL) zur Einbindung des BL-Spielbetriebs in die Förderung des Spitzensports und den sonstigen Spielbetrieb des DBV.
 - c) Aufbau und Durchführung einer der höchsten Spielklassen entsprechenden Pressearbeit.

Bundesligaordnung

Anlage II

Auf- und Abstiegsregelung zur/aus der 2. Bundesliga

gemäß § 4 Absatz 5 BLO

in der ab Saison 2008/09 gültigen Fassung
Stand: 7. Juni 2008

Vorbemerkung: Da gemäß § 4 Abs. 5 BLO vor dem ersten Spieltag einer jeden Saison von den Kontaktpersonen der 2. BL die Regelungen für ihre jeweiligen Gruppen festgelegt werden müssen, gelten die nachfolgend abgedruckten Regelungen mit der Einschränkung, dass sie jeweils vor Saisonbeginn neu festgelegt werden können. Sie sind dann zu veröffentlichen (§ 29 der Satzung).

Für die 2. BL Nord

Aufsteiger sind die Meister der Regionalligen Nord und West.

Wird das Aufstiegsrecht nicht wahrgenommen beziehungsweise ergeben sich aus anderen Gründen freie Plätze in der 2. BL Nord, so wird vom BL-SpL gemäß § 4 Abs. 4 BLO festgelegt, welcher Gruppe dieser Platz zufällt beziehungsweise solche Plätze zufallen. Sie werden dann dort in folgender Reihenfolge vergeben:

In der Gruppe Nord

- Siebenter der 2. BL Nord
- Zweiter der Regionalliga Nord
- Achter der 2. BL Nord
- Dritter der Regionalliga Nord

In der Gruppe West

- Siebenter der 2. BL Nord
- Zweiter der Regionalliga West
- Achter der 2. BL Nord
- Dritter der Regionalliga West

Für die 2. BL Süd

Ein Aufsteiger ist der Meister der Regionalliga Mitte. Der andere Aufsteiger ist der Gewinner der zwei Aufstiegsspiele in der Regionalliga Südost. Daran nimmt die jeweils erste Mannschaft teil, die in den beiden Staffeln der Regionalliga Südost aufstiegsberechtigt ist.

Wird das Aufstiegsrecht nicht wahrgenommen beziehungsweise ergeben sich aus anderen Gründen freie Plätze in der 2. BL Süd, so wird vom BL-SpL gemäß § 4 Abs. 4 BLO festgelegt, welcher Gruppe dieser Platz zufällt beziehungsweise solche Plätze zufallen. Sie werden dann dort in folgender Reihenfolge vergeben:

In der Gruppe Mitte

- Siebenter der 2. BL Süd
- Zweiter der Regionalliga Mitte
- Achter der 2. BL Mitte
- Dritter der Regionalliga Mitte

In der Gruppe Südost

- Siebenter der 2. BL Süd
- Verlierer der Aufstiegsspiele in der Regionalliga Südost
- Achter der 2. BL Süd
- Sieger eines Entscheidungsspiels zwischen den Zweiten der Regionalstaffeln

Bundesligaordnung

Anlage III

Modellrechnung zur Ermittlung der Förderprämien für die Unterstützung der Jugendarbeit in den Bundesligavereinen

gemäß § 6 Absatz 2 BLO
Stand 26. Juni 2004

Die Gesamtrechnung ist so ausgelegt, dass der nach Abzug der Selbstverwaltungskosten verbleibende Restbetrag aus den Meldegebühren vom DBV voll an die Vereine zur Unterstützung ihrer Jugendarbeit ausgeschüttet wird.

Errechnung der Ausschüttungsgrundlage

Gemäß § 6 Abs. 2 BLO werden 12.000 Euro als Selbstverwaltungskosten (SVK) für die mit der BL befassten Ausschüsse bereit gestellt.

Dieser Betrag wird von den Einnahmen der 1. und 2. BL je zur Hälfte, abgezogen.

Die Förderprämie wird für die 1. und 2. BL getrennt berechnet.

Badmintondeutsche werden nicht berücksichtigt.

Die Relegationsspiele zur 1. BL werden für die 2. BL mitberechnet.

Stichtag für die Förderprämie U22 ist für die Saison 2004/2005 der 1.1.1983

Die Berechnung und Auszahlung erfolgt folgendermaßen:

Die BL-SpL verschicken nach Abschluss des letzten Spieles eine Aufstellung über die Einsätze der Deutschen Spieler U22 und O22 an die BL-Vereine.

Reklamationen bzw. Änderungswünsche müssen innerhalb von 14 Tagen bei dem Verantwortlichen des AfBL eingehen. Danach werden die Beträge berechnet und ausgezahlt.

Gehen innerhalb von 14 Tagen keine Korrekturwünsche ein, ist der Ansatz des BL-SpL endgültig.

Errechnung der Basisförderprämie

1. Alle Einsätze der deutschen Spieler U22 und O22 werden getrennt addiert.
2. Alle Einsätze U22 werden mit dem Faktor 1,2 multipliziert. Die Addition mit den Einsätzen O22 ergibt die Gesamteinsätze.
3. Das Meldegeld der 1. beziehungsweise 2. BL wird um jeweils 6.000 Euro reduziert (SVK).
4. Der Restbetrag wird durch die Gesamteinsätze dividiert. Das Ergebnis ist die Basisförderprämie Faktor 1 für O22. Die Basisförderprämie multipliziert mit dem Faktor 1,2 gilt für U22.
5. Für jeden BL-Verein werden die Einsätze der deutschen Spieler O22 mit dem Basisfaktor 1 und die Einsätze der deutschen Spieler U22 mit dem Basisfaktor 1,2 multipliziert. Das Ergebnis ist die Gesamtförderprämie für den jeweiligen Verein.

Bundesligaordnung

Anlage IV

Ergänzungsbestimmungen für Schiedsrichter bei Bundesliga-Wettkämpfen

Stand 26. Juni 2004

§ 1

Schiedsrichtereinsatz

Der Schiedsrichtereinsatz für die Bundesligen erfolgt gemäß § 7 Abs. 3 BLO. Die eingesetzten Schiedsrichter dürfen nicht einem der unmittelbar an dem Wettkampf beteiligten Vereine angehören.

Bei Vorlage eines gültigen Schiedsrichterausweises haben Schiedsrichter freien Eintritt zu allen Wettkämpfen im Sinne der BLO. Mit seinem freien Eintritt erklärt ein Schiedsrichter sich bereit, bei Ausfall eines für diesen Wettkampf eingesetzten Schiedsrichters dessen Funktion nach § 2 wahrzunehmen.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse der Schiedsrichter

- (1) Den Schiedsrichtern obliegt die Überwachung des gesamten Bundesliga-Wettkampfes einschließlich des äußeren Rahmens. Grundlage für die Tätigkeit der Schiedsrichter sind die DBV-Spielregeln, die Anweisung für Spielfeldoffizielle, die SRO, die BLO und das Satzungswerk des DBV.
- (2) Die Schiedsrichter haben spätestens 60 Minuten vor der offiziellen Anfangszeit des Wettkampfes (§ 1 Abs. 2 BLO-DB) in der Halle einzutreffen.
- (3) Bei Nichterscheinen eines oder mehrerer Schiedsrichter sind folgende Maßnahmen in der aufgeführten Reihenfolge durchzuführen:
 1. Ist nur ein Schiedsrichter erschienen, sucht dieser einen weiteren Schiedsrichter, der keinem der beteiligten Vereine angehört.
 2. Ist ein solcher nicht aufzufinden, versucht der anwesende Schiedsrichter einen Schiedsrichter aus den Reihen der beteiligten Vereine zu finden.
 3. Gelingt es nicht, einen weiteren Schiedsrichter zu finden, haben die Wettkampfmannschaftsführer auf Verlangen des Schiedsrichters für jedes der ohne offizielle Schiedsrichterleitung durchzuführenden Spiele eine geeignete Person zu benennen, die die Schiedsrichterfunktion ausübt. Hierbei soll der Schiedsrichter auf eine gleichmäßig verteilte Besetzung achten.
 4. Ist überhaupt kein Schiedsrichter erschienen, sind die unter Nummern 1 bis 3 beschriebenen Maßnahmen vom Heimverein im Zusammenwirken mit dem Gastverein durchzuführen.
- (4) Schiedsrichter können der Austragung eines Wettkampfes nach § 3 Abs. 1 BLO-DB die Zustimmung nur dann verweigern beziehungsweise einen begonnenen Wettkampf nur dann abbrechen, wenn eine nach den gültigen Spielregeln ordnungsgemäße Durchführung aller oder einzelner Spiele nicht oder nicht mehr möglich ist.

Die Verweigerung der Austragung bzw. der Abbruch eines Wettkampfes ist durch den Schiedsrichter, der zum »verantwortlichen Leiter« ernannt wurde, auf dem Spielberichtformular unter Angabe des Zeitpunktes und des Grundes zu vermerken. Er hat außerdem über die Vorkommnisse innerhalb dreier Werktagen einen schriftlichen Bericht an den BL-SpL und an das RfSR zu schicken.

Verstöße gegen die »Mindestanforderungen...« (Anlage VI zur BLO) hindern nicht die Austragung eines Wettkampfes. Sie sind durch die Schiedsrichter auf dem Spielberichtformular oder in anderer geeigneter Form zu dokumentieren (§ 3 Abs. 5).

- (5) Nach § 3 Abs. 8 BLO-DB haben die Schiedsrichter die Verantwortung dafür, dass keine vermeidbaren Pausen während eines Wettkampfes entstehen.

Wenn der Eintritt einer längeren Pause droht, ergreifen die Schiedsrichter in Anwendung von § 3 Abs. 8 BLO-DB die zur Abwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Schiedsrichter haben die Maßnahmen den Wettkampf-Mannschaftsführern und den Zuschauern zeitgerecht bekannt zu geben.

Der offizielle Aufruf jedes einzelnen Spiels erfolgt vom Hallensprecher nach Aufforderung durch den Schiedsrichter (§ 5 Abs. 1 BLO-DB). Der Schiedsrichter soll den Hallensprecher außerdem anweisen, während des Einschlagens eine Kurzvorstellung der beteiligten Spieler vorzunehmen.

- (6) Die Schiedsrichter prüfen gemäß § 3 Abs. 5 BLO-DB die Mannschaftsaufstellungen im Hinblick auf die in § 4 Abs. 2 und 4 BLO-DB festgelegten Kriterien und fordern bei Verstößen eine sofortige Korrektur.

Darüber hinaus prüfen die Schiedsrichter die Mannschaftsaufstellung hinsichtlich § 4 Abs. 3 BLO-DB, das heißt, ob alle aufgeführten Spieler im Augenblick der Abgabe der Mannschaftsaufstellung offensichtlich spielbereit sind. Im Zweifelsfall haben die Schiedsrichter bei dem verantwortlichen Wettkampf-Mannschaftsführer Rückfrage zu stellen und sich bezüglich der Spielbereitschaft unverzüglich zu überzeugen. Verstöße gegen § 4 Abs. 3 BLO-DB sind vom Schiedsrichter, der als »verantwortlicher Leiter« benannt wurde, sofort im Spielberichtformular zu vermerken.

- (7) Die Schiedsrichter fordern beide Mannschaften auf, sich zur offiziellen Anfangszeit den Zuschauern in einheitlicher sportgerechter Kleidung auf dem Spielfeld zu präsentieren. Hierbei ist es den Mannschaften freigestellt, sich in Trainingsanzügen oder in Hemden und Shorts/Röcken zu präsentieren. Die Einheitlichkeit des äußeren Erscheinungsbilds muss sichergestellt sein.

- (8) Alle Spiele eines Wettkampfes haben nach § 3 Abs. 7 BLO-DB in mannschaftseinheitlicher Kleidung zu erfolgen. Dies meint nicht nur Einheitlichkeit in den Doppeldisziplinen, sondern aller am Wettkampf beteiligten Spieler einer Mannschaft. Verstöße sind von dem Schiedsrichter auf dem Spielberichtformular oder in anderer geeigneter Form detailliert zu dokumentieren.

§ 3

Aufgaben vor Beginn des Wettkampfes

- (1) **Hallenabnahme**

Die Hallenabnahme hat gemäß § 3 Abs. 3 BLO-DB unter Beachtung von § 5 Abs. 5 BLO zu erfolgen.

- (2) **Festlegung Fehler/Wiederholung**

Aus der Hallenabnahme ergeben sich Festlegungen für Fehler und Wiederholung. Diese Festlegungen werden durch den »verantwortlichen Leiter« getroffen.

- (3) **Absprachen**

Die Schiedsrichter treffen gemeinsam Festlegungen hinsichtlich der

1. Einschlagzeit,
2. Ballpräparation,
3. Spielansagen,
4. Anweisungen an den Hallensprecher.

(4) Verbindungsaufnahme mit den Wettkampf-Mannschaftsführern

Die Schiedsrichter geben den Wettkampf-Mannschaftsführern ihre aus der Hallenabnahme resultierenden Festlegungen von Fehler und Wiederholung und wenn erforderlich, weitere für den Ablauf des Wettkampfes wichtige Informationen frühzeitig bekannt.

Die Mannschaftsaufstellungen werden rechtzeitig entgegengenommen und gemäß § 3 Abs. 5 BLO-DB geprüft. Eine verspätete Abgabe der Mannschaftsaufstellungen ist auf dem Spielberichtformular festzuhalten.

Die mannschaftseinheitlichen Spielkleidungen der beteiligten Mannschaften werden bei der Entgegennahme der Mannschaftsaufstellung gemäß § 3 Abs. 7 BLO-DB erfragt.

(5) Prüfung der »Mindestanforderungen...«

Die Schiedsrichter überprüfen, ob die »Mindestanforderungen für die Durchführung von Bundesliga-Wettkämpfen« (Anlage VI zur BLO) eingehalten sind. Auf Versäumnisse ist hinzuweisen, um die Möglichkeit zur Beseitigung festgestellter Mängel zu geben. Nicht abgestellte Verstöße sind durch die Schiedsrichter auf dem Spielberichtformular oder in anderer geeigneter Form detailliert zu dokumentieren.

(6) Bälle

Die Schiedsrichter prüfen, ob die Ballmarke und -sorte, die der Heimverein für den Wettkampf bestimmt hat, für den Spielbetrieb in der Bundesliga zugelassen ist.

Ein Wechsel der Ballmarke während eines Wettkampfes - nicht jedoch während eines Spieles - kann bei Eintritt besonderer Umstände vom Schiedsrichter gestattet werden. Voraussetzung ist, dass der Ersatzball gemäß § 7 Abs. 2 BLO für die betreffende Saison zugelassen ist.

(7) Präsentation

Die Präsentation erfolgt zur offiziellen Anfangszeit (§ 1 Abs. 2 BLO-DB). Die Vorstellung nimmt der Hallensprecher vor.

(8) Verspätungen

§ 3 Abs. 9 BLO-DB schreibt vor, dass Verspätungen gegenüber der offiziellen Anfangszeit grundsätzlich nicht erlaubt sind.

Treten trotzdem Verspätungen auf, so ist gemäß § 3 Abs. 9 und 10 BLO-DB zu verfahren.

30 Minuten nach der offiziellen Anfangszeit besteht für Spieler und Schiedsrichter keine Verpflichtung mehr, länger zu warten. Sollten beide Wettkampf-Mannschaftsführer dennoch die Austragung des Wettkampfes vereinbaren, sind die Schiedsrichter verpflichtet, den Wettkampf zu leiten.

90 Minuten nach der offiziellen Anfangszeit darf der Wettkampf nicht mehr ausgetragen werden.

§ 4**Aufgaben während des Wettkampfes****(1) Überblick**

Die Schiedsrichter gewährleisten bzw. prüfen:

1. einen sportlich fairen Wettkampf,
2. einen zügigen Ablauf des Wettkampfes,
3. den offiziellen Aufruf der einzelnen Spiele,
4. die Einhaltung der einheitlichen Spielkleidung,
5. das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl an spielbaren Federbällen,

6. die Eintragungen der Spielergebnisse in das Spielberichtformular,
7. bei Verletzungen, dass im Sinne der Spielregel 16 in Verbindung mit den Anweisungen für Offizielle des Spielfeldes Nr. 3.10 gehandelt wird.
8. die Entgegennahme von Einwechslungen (§ 4 Abs. 6 BLO-DB und § 5 Abs. 6 BLO-DB).

Schiedsrichter kontrollieren die Richtigkeit dieser Einwechslungen nur nach entsprechenden Aufforderungen der Wettkampf-Mannschaftsführer. Da § 5 Abs. 6 BLO-DB Einwechseln ausdrücklich nur bis zum „offiziellen Aufruf“ gestattet, ist es danach - selbst bei Verletzungen, die sich ein Spieler gegebenenfalls zwischen Aufruf und Spielbeginn zuzieht - nicht mehr möglich. In einem solchen Fall ist § 7 Abs. 4 BLO-DB anzuwenden sein.

(2) Verhalten bei Unterbrechung

Kommt es zu einer Unterbrechung des Wettkampfes im Sinne § 5 Abs. 4 BLO-DB, sind durch die eingesetzten Schiedsrichter geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Wiederaufnahme des Wettkampfes unterstützen. Hierbei sind das Regelwerk und das Ordnungswerk des DBV zu berücksichtigen. Zeitpunkt und Grund der Unterbrechung sind auf dem Spielberichtformular durch den zum »verantwortlichen Leiter« benannten Schiedsrichter einzutragen. Die Zuschauer sind über den Sachstand in geeigneter Weise zu informieren.

(3) Verhalten bei Abbruch

Ist die Austragung/Fortführung eines Wettkampfes nicht möglich, ist er durch die eingesetzten Schiedsrichter abzubrechen (§ 2 Abs.4). Die Zuschauer sind über die Gründe des Abbruchs zu informieren.

§ 5

Aufgaben nach dem Wettkampf

Nach dem Wettkampf hat der Schiedsrichter

1. Den Spielbericht fertig stellen, hierbei
 - a) das Wettkampfende einzutragen,
 - b) beide Wettkampf-Mannschaftsführer unterschreiben zu lassen und
 - c) selbst zu unterschreiben.
2. Sofern erforderlich, Verstöße und „sonstige besondere Vorkommnisse“ an den BL-SpL und an das RfSR schriftlich zu melden.

§ 6

Linienrichter

Den Schiedsrichtern wird empfohlen, mit Linienrichtern zusammenzuarbeiten. Der Schiedsrichter setzt die Linienrichter nach seinem Ermessen ein. Der Heimverein stellt für jedes Spielfeld mindestens zwei geeignete Sitzgelegenheiten mit Lehne zur Verfügung und gewährt den von Schiedsrichtern mitgebrachten Linienrichtern freien Eintritt.

Bundesligaordnung

Anlage V

Spielberechtigung gemäß DBV SpO § 4

- (1) Zur Teilnahme an den Spielen des DBV und seiner BLV sind nur Spieler berechtigt, die durch die Mitgliedschaft in einem Verein und durch dessen Zugehörigkeit zu einem BLV dem DBV angehören und im Besitz einer gültigen Spielberechtigung sind.

Zur Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften bzw. deren Qualifikationsturnieren sind auch deutsche Staatsangehörige berechtigt, die keine Spielberechtigung für einen über die Landesverbände dem DBV angeschlossenen Verein besitzen, soweit sie für diese Turniere qualifiziert und Mitglied eines deutschen Vereins sind.

Kann die Spielberechtigung bei Veranstaltungen auf DBV-Ebene nicht am Ort der Veranstaltungen geprüft werden, ist sie anderweitig zu kontrollieren und ein Bußgeld in Höhe von 5 Euro an den DBV zu entrichten.

- (2) Ein Spieler kann Mitglied in mehreren Vereinen sein, jedoch die Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb nur für einen dieser Vereine besitzen.
- (3) Zuständig für die Erteilung einer Spielberechtigung und die Ausstellung eines Spielerpasses sind die BLV.
- (4) Eine Spielberechtigung kann nicht rückwirkend erteilt werden. Der früheste Tag ihrer Wirksamkeit ist der Tag der Erteilung der Spielberechtigung durch den zuständigen BLV, der nicht vor dem Eingang des Antrages auf Erteilung der Spielberechtigung liegen darf.
- (5) Erteilt ein BLV die Spielberechtigung mit der Ausstellung eines Spielerpasses, so sind die Richtlinien der Anlage I zur SpO (Richtlinien für die Ausstellung von einheitlichen Spielerpässen bzw. Spielberechtigungslisten) einzuhalten.
- (6) Wird vorsätzlich oder versehentlich eine falsche oder zweite Spielberechtigung (Passausstellung) von einem Verein für seinen Spieler beantragt und erteilt haftet der Verein für die falschen Angaben bei der Antragstellung. Nehmen Spieler mit einer Spielberechtigung für einen deutschen Verein an einem Mannschaftsspielbetrieb eines anderen Vereins teil, verlieren sie mit diesem Einsatz die Spielberechtigung für alle deutschen Vereine. Mit Verlust der Spielberechtigung werden alle Mannschaftsspiele, in denen der Spieler eingesetzt wurde, als verloren gewertet. Die umgewerteten Spiele gelten jedoch als ausgetragen.

Die Umwertung von Spielen darf nur rückwirkend bis zum ersten Spieltag der laufenden Saison erfolgen. Wird der Verstoß erst 14 Tage nach dem letzten Spieltag festgestellt, werden keine Umwertungen mehr durchgeführt.

Als letzter Spieltag im Sinne dieser Regelung gilt das Datum des letzten offiziell angesetzten Spieles der jeweils direkt oder indirekt, d.h. durch Ab – bzw. Aufstieg, betroffenen Spielklasse, also gegebenenfalls das Datum von Relegations- und Entscheidungsspielen.

Der betroffene Spieler verliert die Spielberechtigung für die laufende Saison und darf in der darauf folgenden Saison keine Spielberechtigung im Bereich des DBV erhalten.

- (7) Die Regelungen in Absatz 6 gelten auch dann, wenn der beanstandete Einsatz im Mannschaftsspielbetrieb eines ausländischen Verbandes stattfindet.

Kriterien zur Definition eines nicht parallel erlaubten Mannschaftsspielbetriebs im Ausland sind unter anderem:

- Offizielle Veranstaltung des Nationalverbandes
- Heim-/Auswärtsspiele
- Tabellen
- Vergabe von Meistertiteln
- Auf-/Abstieg
- Teilnahme eines nationalen Vertreters z.B. am Europa-Cup

Dazu soll unterstützend vom DBV eine Auflistung ausländischer Nationen erstellt werden, in denen nicht zeitgleich zum deutschen Mannschaftsspielbetrieb an einem Mannschaftsspielbetrieb dieser Nationen teilgenommen werden darf. In die Liste werden Nationen aufgenommen, bei denen die Art der Austragung des Mannschaftswettbewerbs bekannt ist und eine Entscheidung vorab getroffen werden kann. Die Liste wird ständig fortgeschrieben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- (8)** Wechselt ein ausländischer Spieler in der laufenden Saison die Spielberechtigung zu einem anderen Verein, um noch in der gleichen Saison am Mannschaftsspielbetrieb eines ausländischen Verbandes teilzunehmen, dann darf er in der darauf folgenden Saison keine Spielberechtigung im Bereich des DBV erhalten.

Auszug aus SpO, Anlage I **Richtlinien für die Ausstellung von** **einheitlichen Spielerpässen bzw. Spielberechtigungslisten** **(Nr. 2 und Nr. 9)**

- 2.** Die Ausstellung eines Spielerpasses beantragt der Verein. Er muss dem BLV angehören. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, letzte Spielberechtigung und Vereinsnamen beziehungsweise Vereinsnummer. Die BLV sind berechtigt, zusätzliche Angaben zu verlangen. Dem Antrag ist ein Passbild beizufügen.

Der beantragende Verein ist für die Übermittlung der Formulare, Bescheinigungen und Erklärungen der Spieler zuständig und verantwortlich und haftet für alle Angaben. Falsche Angaben in den Antragsunterlagen führen auch rückwirkend zum Verlust der Spielberechtigung, wenn erst auf Grundlage der falschen Angaben eine Spielberechtigung erteilt wurde.

Bei jedem Wegfall von Voraussetzungen, die zur Spielberechtigung geführt haben, sind die Passstellen und der zuständige Staffelleiter zu informieren.

Für die Bearbeitung eines Spielerpasses kann der BLV Gebühren erheben.

- 9.** Ausländische Spieler, die in einem ausländischen Verband spielberechtigt waren, müssen eine Erklärung des ausländischen Verbandes beibringen, dass dieser das Erlöschen der Spielberechtigung bestätigt und keine Einwände gegen den Verbandswechsel erhebt.

Die Freigabeerklärung des ausländischen Verbandes muss den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und den Namen des Vereines enthalten, für den der Spieler bisher gespielt hat, sowie den Namen des Vereins für den die Freigabe erteilt wird.

Wechselt der Spieler den deutschen Verein, muss die Freigabeerklärung vom ausländischen Verband neu eingeholt werden.

Falls eine Mitgliedschaft zu einem ausländischen Badminton-Verein nie bestanden hat oder ein Asylantrag vorgelegt wird, genügt die Vorlage einer Versicherung hierüber bei der Landesverbandsstelle.

Bundesligaordnung

Anlage VI

Mindestanforderungen und Empfehlungen für die Durchführung von Bundesliga-Wettkämpfen

Stand 17.Juni 2006

1. Bundesliga

Mindestanforderungen

- Zwei Standardfelder mit Netzen und mit ausgelegten Spielfeldmatten.
- Alle Vereine der 1. Bundesliga spielen ab der Saison 2001/2002 auf Spielfeldmatten. Aufsteiger in die 1. Bundesliga können für ein Jahr eine Ausnahmeregelung beantragen.
- Schiedsrichterstuhl an jedem Spielfeld, der nachfolgende Kriterien erfüllt:
 - stabile Konstruktion, die ein sicheres und problemloses Auf – und Absteigen gewährleistet.
 - Vorhandensein eines wegklappbaren Brettes, was für die Ablage der Schreibunterlage für den Schiedsrichterzettel geeignet ist.
 - Sitzfläche in Höhe des Netzes (ca. 1,55 m) und in geeigneter Größe und Form.
 - Platzierung des Schiedsrichterstuhles mittig in der Verlängerung des Netzes, in ca. 1 m Entfernung vom Spielfeldrand.
- Sitzgelegenheiten mit Lehne für Linienrichter (mindestens zwei)
- Anerkannte Federbälle (§ 7 Abs. 2 BLO) in ausreichender Anzahl
- Offizielles Verzeichnis der gemäß § 7 Abs. 2 BLO für die betreffende Saison zugelassenen Federbälle
- Tribüne oder mindestens 50 sonstige Sitzmöglichkeiten für Zuschauer
- Zwei Zähltafeln (Spielstandsanzeigen an den Feldern)
- Spielergebnistafel im Zuschauerbereich, die Paarungen, Zwischenstände des Wettkampfes und Spielergebnisse abgeschlossener Spiele enthalten muss
- Bedienung von Zähltafeln, von Zwischenstandsanzeige und Spielergebnistafel
- Zugewiesene Aufenthaltsbereiche im Halleninnenraum für Gast- und Heimmannschaft
- Organisationstisch in der Halle mit Stühlen
- Spielberichtformular-Block mit Durchschlagpapier
- Mannschaftsaufstellungsvordruck
- Briefumschläge
- Schiedsrichterzettel
- Schreibunterlage für Schiedsrichter
- Schreibgeräte
- Mappe mit Mannschaftsunterlagen

- Offizielle Spielerkurzbiographien von Heim- und Gastmannschaft
- Mappe mit Bundesligaunterlagen
- DBV-Satzungswerk (insbesondere Satzung, BLO, BLO-DB, SRO, Anweisungen für Spielfeldoffizielle, Spielregeln Badminton)
- Zugängliches Telefon in der Halle (gegebenenfalls Mobiltelefon)
- Lautsprecheranlage

Empfehlungen

- Läufer als Umrandung
- Plakate
- Werbereiter / Werbeflächen
- Papierkörbe / Müllbeutel
- Palmen / Blumenschmuck / Fahnen
- Abschließbare Umkleieräume
- Theke mit Kaffee und Kuchen oder sonstige Restauration
- Umschlag an BL-Spielleiter
- Kasse / Eintrittskarten mit Werbung
- Vormusik
- Anweisungen für freien Eintritt (Presse, Prominenz, Sonderausweisinhaber)
- Programmheft

2. Bundesliga

Mindestanforderungen

- Zwei Standardfelder mit Netzen
- Schiedsrichterstuhl an jedem Spielfeld, der nachfolgende Kriterien erfüllt:
 - stabile Konstruktion, die ein sicheres und problemloses Auf – und Absteigen gewährleistet.
 - Vorhandensein eines wegklappbaren Brettes, was für die Ablage der Schreibunterlagen für den Schiedsrichterzettel geeignet ist.
 - Sitzfläche in Höhe des Netzes (ca. 1,55 m) und in geeigneter Größe und Form.
 - Platzierung des Schiedsrichterstuhles mittig in der Verlängerung des Netzes, in ca. 1 m Entfernung vom Spielfeldrand.
- Sitzgelegenheiten mit Lehne für Linienrichter (mindestens zwei)
- Anerkannte Federbälle (§ 7 Abs. 2 BLO) in ausreichender Anzahl
- Offizielles Verzeichnis der gemäß § 7 Abs. 2 BLO für die betreffende Saison zugelassenen Federbälle
- Tribüne oder mindestens 25 sonstige Sitzmöglichkeiten für Zuschauer
- Zwei Zähltafeln (Spielstandsanzeigen an den Feldern)
- Spielergebnistafel im Zuschauerbereich, die Paarungen, Zwischenstände des Wettkampfes und Spielergebnisse abgeschlossener Spiele enthalten muss
- Bedienung von Zähltafeln, von Zwischenstandsanzeige und Spielergebnistafel
- Zugewiesene Aufenthaltsbereiche im Halleninnenraum für Gast- und Heimmannschaft

- Organisationstisch in der Halle
- Stühle am Organisationstisch
- Spielberichtformular-Block mit Durchschlagpapier
- Schiedsrichterzettel
- Schreibunterlage für Schiedsrichter
- Schreibgeräte
- Mappe mit Mannschaftsunterlagen
- Offizielle Spielerkurzbiographien von Heim- und Gastmannschaft
- Mappe mit Bundesligaunterlagen
- DBV-Satzungswerk (insbesondere Satzung, BLO, BLO-DB, Anlagen zur BLO, SRO, Anweisungen für Spielfeldoffizielle, Spielregeln Badminton)
- Telefon in der Halle (ggf. Mobiltelefon)
- Lautsprecheranlage

Empfehlungen

- Spielfeldmatten / Läufer
- Abschließbare Umkleieräume
- Papierkörbe / Müllbeutel
- Palmen / Blumenschmuck / Fahnen
- Plakate
- Umschlag an BL-Spielleiter
- Vormusik
- Werbereiter/Werbeflächen
- Theke mit Kaffee und Kuchen oder sonstige Restauration
- Kasse / Eintrittskarten
- Anweisungen für freien Eintritt (Presse, Prominenz, Sonderausweisinhaber)
- Programmheft

Bundesligaordnung

Anlage VII

Muster für „Spielerverzeichnis“

gemäß § 2 Absatz 1 BLO-DB
(in Verbindung mit Anschriftenangaben)
gemäß § 2 Absatz 6 BLO-DB
Stand 2. Juni 2007

(Briefkopf des Vereins)

In der Saison 200_/0_ sollen für unseren Verein folgende Spieler und Spielerinnen in der 1. (2.) Bundesliga zum Einsatz kommen:

Erstellungsdatum: NN (im Beispiel 15.07.2000)

Damen

Murphy	Charlotta	12.12.1970	(26)	Engländerin	
Livineko	Elena	09.10.1978	(18)	Weißrussin	N-EU
Magnusson	Renny	13.09.1967	(29)	Schwedin	
Bengtström	Anu	24.09.1976	(20)	Schwedin	
Grethel	Ilona	03.11.1979	(17)	Deutsche	Jgdl.
Bansa	Kerstin	23.10.1975	(21)	Deutsche	
Herzog	Katrin	20.11.1976	(20)	Deutsche	U 22
Beisser	Stefanie	31.12.1982	(15)	Deutsche	Jgdl.
Bastian	Steffi	21.12.1976	(20)	Deutsche	U 22
Tummel	Nikki	21.12.1956	(40)	Deutsche	

Herren

Herzog	Gerd	12.07.1976	(21)	Deutscher	U 22
Kuhlmeyer	Bello	13.06.1969	(28)	Deutscher	
Herzog	Thomas	29.05.1970	(27)	Deutscher	
Kech	Franz	03.02.1967	(30)	Deutscher	
Mustermann	Paul	12.07.1968	(29)	Deutscher	
Hidawan	Sharma	30.07.1980	(17)	Badminton-Deutscher, Indonesier	Jgdl.
Shen	Ying	01.03.1958	(39)	Chinese	N-EU
Puduwantoro	Sigit	13.12.1970	(26)	Indonesier	N-EU
Hoymussen	Morten	25.04.1971	(26)	Däne	
Liljemaat	Toumo	09.02.1955	(42)	Finne	
Wright	Johnny	20.03.1972	(25)	Engländer	
Ridder	Jeroen	18.02.1973	(24)	Holländer	
Balko	Bernd	01.01.1974	(23)	Deutscher	
Pograder	Reiner	12.03.1966	(31)	Deutscher	
Ossendorf	Gerd	20.04.1977	(20)	Deutscher	U 22
Ossendorf	Stefan	20.04.1977	(20)	Deutscher	U 22

(Rechtsverbindliche Unterschrift) Name, Vorname, Funktion im Verein

Bundesligaordnung

Anlage VIII

Muster für Ranglistenmeldung

gemäß § 2 Abs. 2 und 3 BLO-DB
(in Verbindung mit Anschriftenangaben)
gemäß § 2 Abs. 6 BLO-DB
Stand 2. Juni 2007

(Briefkopf des Vereins)

Ranglistenmeldungen für die Saison 200_/0_:

Herreneinzel	Herrendoppel	Dameneinzel
+ 1. Hoymussen	1. Puduwantoro	+ 1. Bengtström
+ 2. Shen	+ 2. Wright	2. Livineko
(+) 3. Puduwantoro	3. Ridder	3. Murphy
+ 4. Herzog, Gerd	4. Shen	+ 4. Grethel
5. Liljemaat	5. Herzog, Thomas	+ 5. Tummel
6. Kuhlmeier	6. Herzog, Gerd	6. Magnusson
7. Hidawan	7. Kuhlmeier	7. Herzog, Katrin
8. Herzog, Thomas	8. Kech	8. Beisser
9. Pograder	9. Liljemaat	9. Bastian
10. Ridder	10. Hidawan	10. Tummel
11. Kech	11. Balko	
12. Mustermann	12. Pograder	
13. Balko	13. Ossendorf, Gerd	
14. Ossendorf, Stefan	14. -	
15. -	15. -	

Zugänge: Herzog, Gerd (BC Nordhausen, RL), Ridder (BC Venlo), Bengtström (VFB Laschen, 1.BL), Balko (eigener Nachwuchs) etc.

Abgänge: Müller, Franz (BV Bischhofen, 2.BL), Anderson, Sven (Malmö), Schmidt, Vera (unbekannt),

Unsere 2. Mannschaft spielt in der Regionalliga West.

Unsere Anschriften:

Hallenanschrift: Ferdinand-Schröder-Halle, Maintal-Asenberg, Am Hemer 12. Achtung: Eingang und Parkplatz von der Steinstraße.

Hallentelefon: 08745/45678 und Handy: 0172/3456712.

Mannschaftobmann BL: Dieter Schulz, Walkenrieder Allee 12, 66540 Bottrop. Tel.: 08765/4567 (p). Fax: 08763/2345-63 (d).

Kontaktperson zum BL-Ausschuß: Margrit Becher, Luftschißstr. 188, 45675 Krefeld. Tel.+Fax: 06785/1234.

(Rechtsverbindliche Unterschrift) Name, Vorname, Funktion im Verein

Bundesligaordnung

Anlage IX

Arbeitshilfen zum Umgang mit der BLO

Sprachregelungen – Funktionsträger – Terminablaufplan

Stand 26. Juni 2004

In der BLO und BLO-DB werden folgende feststehende Begriffe verwendet:

»Bundesligasaison«	§ 1 (6); § 2 (2); § 4 (4), (5); § 5 (2), (3); § 6 (1), (2); § 7 (2); § 8 (4), (5); § 11 (3); BLO-DB: § 2 (1); § 4 (2); § 8 (2);
»1. Spieltag«	§ 1 (6); § 2 (2); § 4 (5); BLO-DB: § 4 (2);
»Doppelspieltag«	§ 9 (2);
»Aufstiegsschlusstermin«	§ 1 (6); § 4 (4), (5); § 5 (2);
»Punktspielrunde«	§ 1 (6); § 3 (1) ; § 4 (1), (2); § 5 (2); § 9 (1); BLO-DB: § 1 (1), (2); § 4 (7); § 7 (3), (9); § 8 (1), (6);
»Offizielle Tabellen«	§ 2 (1);
»Schlusstabelle«	§ 4 (2), (4); BLO-DB: § 7 (3);
»Vorläufiger Terminplan«	BLO-DB: § 1 (1);
»Endgültiger Terminplan« (mit Anfangszeiten)	§ 7 (1), BLO-DB: § 1 (1), (2);
»Offizielle Anfangszeiten«	§ 6 (3); BLO-DB: § 1 (2), § 3 (2), (3), (5), (6), (9), (10);
»Genehmigte Ranglisten«	BLO-DB: § 2 (4); § 3 (5); § 4 (3), (5), (7); § 7 (6); § 8 (6);
»Stammspieler«	BLO-DB: § 2 (3), (4), (6); § 4 (5), (6);
»Nicht-Stammspieler«	BLO-DB: § 2 (3); § 4 (5), (6);
»Ersatzspieler«	BLO-DB: § 2 (3); § 4 (2), (6), (8); § 5 (6);
»Vorgesehene Ersatzspieler«	BLO-DB: § 2 (3); § 4 (3), (6), (8); § 5 (6), § 8 (4), (6);
»Mannschaftsaufstellung«	BLO-DB: § 3 (5), (7), (9), (10); § 4 (2), (3), (4), (5), (6);
»offizieller Aufruf«	BLO-DB: § 5 (1), (6);
»Protest«	§ 2 (3); § 10 (1), (2), (3); BLO-DB: § 3 (10);
»Protestfrist«	§ 10 (1), (2);
»Verletzung«	BLO-DB: § 4 (6); § 5 (2), (5); § 7 (4);
»Disqualifikation«	§ 9 (2); BLO-DB: § 4 (6); § 5 (3), (5), (6); § 7 (5);
»Federbälle«	§ 7 (2)
»Wettkampf«	findet zwischen Mannschaften statt.
»Spiel«	findet zwischen Spielern statt.

Funktionsträger

Bundesligaspielleiter (BL-SpL)	§ 2 (1), (2); § 4 (5); § 5 (2), (4); § 6 (2); § 7 (1); § 8 (3), (4); § 10 (1); BLO-DB: § 1 (1), (2); § 2 (1), (5), (6); § 6 (1), (2); § 8 (2);
Kontaktperson „Obmann der 2. BL Nord/Süd“	§ 2 (2); § 4 (5);
Mannschaftsobmann des BL-Vereins	BLO-DB: § 2 (6);
Wettkampf-Mannschaftsführer	§ 10 (1), BLO-DB: § 3 (4), (5), (6), (7), (8), (10); § 4 (4); § 6 (2); § 8 (4);

Schiedsrichter	§ 6 (3); § 7 (1), (3); § 10 (1); BLO-DB: § 1 (2); § 3 (1), (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9), (10); § 4 (4); § 5 (1), (2), (3), (4), (6); § 6 (2); § 8 (4) und Anlage IV;
Schiedsrichter als „Verantwortlicher Leiter“	§ 7 (3); BLO-DB: § 3 (10); § 5 (4) und Anlage IV;
Schiedsrichtereinsatzleiter (des RfSR)	§ 7 (1), (3); BLO-DB: § 1 (2)
Schiedsrichterwarte LV	§ 7 (1), (3)
Referat für Schiedsrichterwesen (RfSR)	§ 6 (2); § 7 (3); § 11 (3);
DBV-Schiedsrichterordnung (SRO)	§ 7 (3)
Heimverein	§ 6 (3); § 7 (2), (3); BLO-DB: § 1 (2); § 3 (5), (9); § 6 (1), (2);
Hallensprecher	BLO-DB: § 3 (6), § 5 (1), (2), (3), (4);
Ausschuss für Bundesligaangelegenheiten (AfBL)	§ 2 (1); § 6 (1), (2); § 9 (2); BLO-DB: § 2 (4);
Vorsitzender AfBL (VAfBL)	BLO-DB: § 1 (1), (2);
Referat für Spielbetrieb O19 (RfS O19)	§ 2 (1), (3); § 4 (3); § 5 (4) § 6 (1); § 7 (1); § 8 (1); § 9 (2); BLO-DB: § 1 (1), (3); § 2 (2), (4); § 3 (10); § 7 (8), (9); § 8 (1);
DBV-Präsidium	§ 7 (2);
DBV-Verbandstag	§ 11 (3);
DBV-Verbandsgericht	§ 2 (3);
DBV	§ 1 (1), (2); § 5 (1); § 6 (1); § 8 (4), (5); BLO-DB: § 2 (1);
DBV-Maßnahme	§ 7 (1); § 8 (1);
DBV-Satzung	§ 1 (3), (4); § 2 (3); § 11 (3);
DBV-Rechtsordnung (RO)	§ 2 (3);
DBV-Spielordnung (SpO)	§ 7 (3); § 8 (1), (5); BLO-DB: § 2 (1); 3 (5), (7); § 5 (1);
DBV-Jugendspielordnung (JSpO)	§ 8 (1);
DBV-Finanzordnung (FO)	§ 6 (3);

Terminablaufplan

April

15. Spätester »Aufstiegsschlusstermin« gemäß § 1(6) BLO. Bis zu diesem Termin:

Meldung der Aufsteiger zur 2. BL durch Kontaktpersonen der Gruppen an BL-SpL gemäß § 4 (5) BLO.
Verbindliche Teilnahmemeldung der Vereine an BL-SpL gemäß § 5 (2) BLO und § 4 (2) BLO.

Mai

1. (bis) Bestimmung der anerkannten Ballsorten durch den DBV-Vorstand gemäß § 7 (2) BLO.

Erstellung des »vorläufigen Terminplans« für die Bundesligen durch BL-SpL.

RfSR benennt die „Schiedsrichter-Einsatzleiter BL“ (SREL-BL).

Juni

15. (bis ca.) Meldung der gewünschten Anfangszeiten für die Heimspiele durch die Vereine an BL-SpL.

Juli

Erstellung des „endgültigen Terminplans“ durch BL-SpL.

15. (bis) Benennung der Kontaktperson durch die Gruppe gemäß § 2 (5) BLO.

August

1. (bis) Einsendeschluss für Ranglisten, Pressematerialien, Mannschaftskontaktpersonen, Hallenanschriften und -Telefonnummern an BL-SpL gemäß § 2 (1) und (6) BLO-DB;

Bescheinigungen des Heimat-Nationalverbandes bzgl. Starterlaubnis und Terminfreigabeerklärung gemäß § 8 (4) BLO bzw. Anlage V zur BLO.

Überprüfung der eingesandten Ranglisten durch RfS O19.

Versendung der »genehmigten Ranglisten«.

SREL-BL senden Schiedsrichter-Einsatzpläne an Schiedsrichter und Vereine.

September

(bis 1. Spieltag) Bekanntgabe der Auf- und Abstiegsregelung für die 2. BL durch die Kontaktpersonen der Gruppen an BL-SpL gemäß § 2 (2) BLO und § 4 (5) BLO.

Beginn der Bundesligasaison für die 1.BL und die 2.BL mit 1. Spieltag gemäß § 1 (6) BLO.

ca. Oktober

Einsendeschluss (12 Tage vor erstem Rück-/Meister-/Abstiegsrundenspiel) für Änderungen bei den Ranglisten für die Rückrunde gemäß § 2 (5) BLO-DB.

Veröffentlichung (§ 29 der Satzung) der Aufstiegsregelungen der Gruppen gemäß § 4 (5) BLO.

November

1. Liga Abschluss der Vorrunde.

Dezember/Januar/Februar

Spieltage

März

Abschluss der Punktspielrunde 2. BL mit dem letzten Spieltag; Schlußtabellen.

BL-Sp-L holt ein: Bei den Siegern der 2. BL die Teilnahmemeldung an den Aufstiegsspielen gemäß § 8 (2) BLO-DB.

BL-Sp-L holt ein: Bei den in den Bundesligen verbleibenden Vereinen deren vorläufige Teilnahmebereitschaft für die nächste Bundesligasaison.

April/Mai

Abschluss der Play-off-Runden der 1. BL.

Aufstiegsspiele zur 1. Bundesliga